



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

**Neue Entwicklungen im Versammlungsrecht:
Flashmobs, Smartmobs, Massenpartys –
rechtliche Einordnung und Herausforderungen für die
Praxis**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Hristina Anakieva
Harteneckstr. 79
71640 Ludwigsburg

Studienjahr 2015/2016

Erstgutachterin: Frau Prof.'in Dr. Anette Zimmermann-Kreher
Zweitgutachter: Herr Dr. Albrecht Stadler

Vorwort

Die vorliegende Bachelorarbeit wurde im Rahmen des Studiums „Public Management“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg gefertigt.

Mein herzlicher Dank gilt meinen Betreuern Frau Prof.'in Dr. Anette Zimmermann-Kreher und Herrn Dr. Albrecht Stadler, Abteilungsleiter öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, für ihre Unterstützung bei der Themenfindung und der Konzipierung der Arbeit.

Bedanken möchte ich mich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart für die sorgfältige Beantwortung meiner Fragen.

Ein besonderer Dank gilt meinem Ehemann Dipl.-Ing. Krassen Anakiev für die moralische Unterstützung!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
2 Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und seine Bedeutung	4
2.1 Begriff der Versammlung.....	5
2.1.1 Persönlicher und sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit	5
2.1.2 Der weite Versammlungsbegriff.....	7
2.1.3 Engere Versammlungsbegriffe	8
2.1.4 Die Geltung des engen Versammlungsbegriffs in der herrschenden Meinung	9
2.2 Inhalt und Umfang der Versammlungsfreiheit	10
2.2.1 Klassische Versammlungen	12
2.2.2 Spontanversammlungen und Eilversammlungen.....	13
3 Flashmob – Begriffsbestimmung.....	14
3.1 Merkmale	15
3.2 Ziele	16
4 Smartmob - Begriffsbestimmung.....	17

5 Massenpartys – Begriffsbestimmung	19
6 Rechtliche Einordnung	20
6.1 Verfassungsrechtlicher Schutz von Smartmobs	20
6.2 Rechtliche Einordnung von Flashmobs und Massenpartys	22
6.3 Einfachgesetzlicher Schutz von Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys	24
7 Herausforderungen im rechtlichen Umgang mit modernen Aktions- und Versammlungsformen	25
7.1 Ausnahme von der Anmeldepflicht gem. §14 VersG bei Smartmobs	26
7.2 Spontaneität als Abgrenzungskriterium bzw. Missbrauch der Spontanversammlung	29
7.3 Maßnahmen im Vorfeld	31
7.4 Fragen der Verantwortlichkeit und der Kostentragung	33
7.5 Sicherheitsrelevante Besonderheiten für die Praxis	39
8 Experteninterview	41
8.1 Zur Wahl der Erhebungsmethode	41
8.2 Auswertung	42
9 Handlungsempfehlungen	44
10 Fazit	47

Anlagen	50
Literaturverzeichnis	95
Erklärung	98

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AföO	Amt für öffentliche Ordnung
Art.	Artikel
BVerG	Bundesverfassungsgericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention / Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
IM	Innenministerium
OWi	Ordnungswidrigkeit
PolG	Polizeigesetz
VA	Verwaltungsakt
VersG	Versammlungsgesetz
VersGZuV	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	50
Wortprotokoll des Interviews	
Anlage 2	56
Wasser-Einsatz verhindert Chaos bei Kissenschlacht-Flashmob	
Anlage 3	58
Achtung, alle ausflippen! Jetzt!	
Anlage 4	62
10.300 Hamburger auf einen Streich	
Anlage 5	64
Eric Gauthier lässt Stuttgart tanzen	
Anlage 6	66
Umfallen gegen Atomkraft – Smart Mob in Berlin	
Anlage 7	68
Carrotmob	
Anlage 8	71
Die Pflege liegt am Boden	

Anlage 9	74
Sylter Forderungen lassen Party-Mann kalt	
Anlage 10	77
200 Betrunkene randalieren nachts in der S-Bahn	
Anlage 11	80
Ein Sirtaki für Europa	
Anlage 12	82
Nokia: "Smart Mob" gegen die Standortschließung	
Anlage 13	85
Webster's New Millenium Dictionary of English, flash	
Anlage 14	87
Webster's New Millenium Dictionary of English, mob	
Anlage 15	89
Webster's New Millenium Dictionary of English, flashmob	
Anlage 16	91
Flashmobs – virtuell organisiert	

1 Einleitung

Die heutige Gesellschaft ist schnelllebig und vielfältig vernetzt. Unser Leben ist geprägt von einem enormen technischen Fortschritt, vom Internet, das die Grenzen zwischen digital und real auflösen lässt und von Facebook & Co, die das Private zum Öffentlichen verwandeln. Der Umgang mit sozialen Netzwerken hat unseren Alltag und unsere Art zu kommunizieren und zu agieren verändert. Diese Prozesse haben sich auch auf das öffentliche Leben und die politische Kommunikation ausgewirkt. Es haben sich kreative Formen der Kritik und der Meinungsäußerung entwickelt. Neue Aktionsformen wie Flashmobs und Smartmobs, die auf Spaß und Erlebnis, aber auch auf Protest ausgerichtet sind, sind entstanden.

Immer mehr Menschen, die sich im realen Leben nicht kennen, verabreden sich spontan in der virtuellen Welt, treffen aufeinander, tauschen sich unter anderem oft auch zu politischen Themen aus, begründen für eine Zeit lang eine Art Gemeinschaft, und gehen danach wieder Ihre Wege.¹

Für die Verwaltung bedeutet all dies, dass sie auf die gesellschaftlichen Veränderungen adäquat reagieren und stets mit denen Schritt halten soll, um ihre Aufgaben im Spannungsfeld zwischen dem Sicherheitsauftrag des Staates und den grundrechtlich garantierten Freiheiten des Einzelnen effektiv wahrnehmen zu können.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Flashmobs, Smartmobs und Massenpartys, die als moderne Aktionsformen zu den aktuellen Entwicklungen im Versammlungsrecht zählen. Ihr Ziel ist es, diese Erscheinungen rechtlich einzuordnen und sich daraus ergebende Herausforderungen für die Praxis zu benennen.

1 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1171f).

Die geschilderte aktuelle Thematik beschäftigt gerade zahlreiche Stadtverwaltungen und Behörden, weil sich aus solchen über soziale Netzwerke initiierten Veranstaltungen eine Menge Probleme ergeben können, die es zu bewältigen gilt. So z.B. stellen chaotische Zustände bei Veranstaltungen, die völlig aus dem Ruder gelaufen sind, sowie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und massive Verunreinigung öffentlicher Plätze oft keine Seltenheit dar. Wie die Behörden rechtlich dagegen vorgehen können, ist jedoch nicht immer eindeutig.²

Dabei ist vor allem folgende Fragestellung entscheidend: Wie sind diese „modernen“ Aktionsformen rechtlich zu würdigen, sind sie von der in Art. 8 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit umfasst, welchen gesetzlichen Schranken unterliegen sie. Schließlich wird versucht zu erörtern, welche Probleme bei solchen Veranstaltungen auftreten können und wie die Ordnungsbehörden darauf reagieren sollen.

Hierzu gilt es zunächst, den grundrechtlichen Versammlungsbegriff zu skizzieren sowie der Frage nachzugehen, was eine Versammlung im rechtlichen Sinne ausmacht. Dann gilt es die einzelnen zu behandelnden Erscheinungsformen Flashmob, Smartmob und Massenparty voneinander abzugrenzen und zu definieren. In einem weiteren Schritt wird versucht, diese rechtlich einzuordnen sowie rechtliche Folgen, die sich aus der Unterscheidung zwischen Versammlungen und bloßen Ansammlungen ergeben, zu benennen. Des Weiteren werden Herausforderungen im praktischen Umgang mit modernen Versammlungs- und Aktionsformen dargestellt, vor denen die Ordnungsbehörden stehen. Diese theoretischen Überlegungen werden durch ein Experteninterview mit Vertretern aus der Behördenpraxis ergänzt. Im Anschluss daran werden einige Handlungsempfehlungen, die sich aus der Auseinandersetzung mit der Problematik ergeben, formuliert.

2 Vgl. Müller, apf, (2013:289); ebenso Stalberg, KommJur, (2013:169).

Die Arbeit schließt mit einem Fazit über die gewonnenen Erkenntnisse der untersuchten Erscheinungen ab.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet, die sich auch auf die weibliche Sprachform bezieht.

2 Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und seine Bedeutung

Die Versammlungsfreiheit i.S.v. Art. 8 GG hat im Verhältnis zu der im Art. 5 I GG gewährleisteten Meinungsfreiheit den Charakter eines speziellen, kollektiv wahrgenommenen Kommunikationsgrundrechts.³ Sie stellt als Recht auf friedlichen Protest, ebenso wie die Meinungsfreiheit, ein konstitutives Funktionselement einer jeden freiheitlichen-demokratischen Ordnung dar, „[...] denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebelement dieser Staatsform.“⁴ Zugleich ist es ein politisches Grundrecht und ein Minderheitenschutzrecht, das der Mehrheit und der Minderheit gleichermaßen das Recht einräumt, ihren Standpunkt zu vertreten.⁵

Das Grundrecht gewährt den Minderheiten, den Andersdenkenden, den Unzufriedenen die Möglichkeit, sich Verhör zu verschaffen, Meinungen zu artikulieren, Machtkritik zu äußern, öffentlich Stellung zu beziehen. Demzufolge erfüllt die Versammlungsfreiheit die primäre Funktion, die Teilhabe am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung durch kollektive Meinungskundgabe zu gewährleisten und ergänzt insoweit die weiter reichenden Grundrechte der Art. 5 und 2 I GG. Art. 8 GG gewährleistet die Möglichkeit des kollektiven Handelns zum Zwecke des Meinungs- und Informationsaustausches, der kommunikativen Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform.⁶

Gleichzeitig ist die Versammlungsfreiheit ein Abwehrrecht, das den Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen vor den Eingriffen staatlicher Gewalt schützt. Es verpflichtet aber auch den Staat, Versammlungen grundsätzlich zu ermöglichen und durch effektiven Rechtsschutz abzusichern.⁷

3 Vgl. Volkman, Staatsrecht II, §13, Rn. 33.

4 Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 2395, 2396.

5 Vgl. Volkman, Staatsrecht II, §13, Rn. 33 und Rn. 36.

6 Vgl. Katz, Staatsrecht, Rn. 763.

7 Vgl. Katz, Staatsrecht, Rn. 763.

2.1 Begriff der Versammlung

Um „moderne“ Versammlungs- und Aktionsformen wie Flashmobs, Smartmobs und Massenpartys rechtlich zu beurteilen und einzuordnen, bedarf es zunächst einer detaillierten Erörterung des verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriffs als Prüfungsmaßstab. Letztendlich gilt es, die Frage zu beantworten, was eine Versammlung im Rechtssinne ausmacht.

Denn bevor die zuständige Behörde⁸ eventuell gegen eine Veranstaltung einschreitet, muss sie zunächst feststellen, ob es sich überhaupt um eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG und des Versammlungsgesetzes handelt, und dementsprechend die einschlägigen Vorschriften anwenden.

Von der Deckungsgleichheit des verfassungsrechtlichen und des einfachgesetzlichen Versammlungsbegriffs wird im Folgenden ausgegangen. Das Versammlungsgesetz regelt zwar überwiegend nur einen bestimmten Typus von Versammlungen, nämlich die öffentlichen Versammlungen, begründet jedoch inhaltlich keinen vom Grundgesetz abweichenden Versammlungsbegriff, sondern stellt lediglich eine Konkretisierung des Grundrechts auf einfachgesetzlicher Ebene dar.⁹

2.1.1 Persönlicher und sachlicher Schutzbereich der Versammlungsfreiheit

Träger des Grundrechts ist jeder Deutsche i.S.v. Art. 116 GG, der sich an einer Versammlung beteiligt, einschließlich Minderjährige. Unionsbürger werden den Deutschen gleichgestellt. Drittstaatsangehörige können sich demnach allein auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, ggf. auf Art. 11 EMRK.¹⁰

8 Gem. §1 I VersGZuV für Baden – Württemberg sind die Kreispolizeibehörden für die Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist gem. §2 I VersGZuV die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung oder der Aufzug stattfindet.

9 Vgl. Volkman, Staatsrecht II, §13, Rn.25.

10 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 11; ebenso: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 63.

Allerdings wird auch die Meinung vertreten, dass diese personelle Beschränkung der Versammlungsfreiheit dadurch vollständig aufgehoben wird, dass das Art. 8 konkretisierende VersG in §1 vom Jedermannsrecht ausgeht.¹¹

Auch juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts sind vom persönlichen Schutzbereich erfasst, soweit sie geschützte Handlungen vornehmen können, etwa Vereine als Veranstalter. Die Versammlung selbst ist kein Grundrechtsträger.¹²

Was den sachlichen Schutzbereich angeht, so besteht in der Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass als Mindestvoraussetzung zwei Merkmale vorliegen müssen, um die Versammlungseigenschaft zu bejahen, nämlich:

- Eine Zusammenkunft mehrerer Menschen an einem Ort,

und

- die innere Verbundenheit der Teilnehmer zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes.¹³

Erforderlich ist also ein räumlicher Zusammenhang sowie physische Präsenz der Teilnehmer. Demzufolge ist die erste Voraussetzung nicht erfüllt, wenn Personen gemietete Demonstranten schicken oder in Foren und Chats des Internets agieren.¹⁴

Was die Teilnehmerzahl betrifft, besteht in der Literatur Uneinigkeit darüber, ob zwei oder drei Personen ausreichend sind. Das BVerfG verlangt mindestens drei Personen.¹⁵

11 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 63.

12 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 11.

13 Vgl. Volkman, Staatsrecht II, §13, Rn. 26; ebenso: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 5.

14 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 5

15 Vgl. BVerfGE 104, S. 92, 104 (zit. nach Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 4).

Weiterhin gilt es die Frage zu beantworten, ob die Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes als Kriterium ausreichend ist, damit von einer Versammlung die Rede sein kann, oder noch weitergehende Anforderungen an den Inhalt des verfolgten Zwecks zu stellen sind.¹⁶

Diesbezüglich haben sich in der einschlägigen Literatur drei Auffassungen herausgebildet, die einen weiten, einen engeren und einen engen Versammlungsbegriff begründen.

2.1.2 Der weite Versammlungsbegriff

Nach dem weiten Versammlungsbegriff schützt Art. 8 Abs. 1 GG die Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform und es kommt nicht auf die kollektive Meinungsbildung und –äußerung an.¹⁷

Fürs Bejahen der Versammlungseigenschaft reicht jeder beliebige gemeinsame Zweck aus, gleich ob er politischer, privater, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder unterhaltender Art ist. Entscheidend ist die gemeinsame Zweckerreichung durch innere Verbindung der Teilnehmer untereinander. Der Grundrechtsträger ist frei in der Ausübung seiner Grundrechte, der Staat dürfe nicht nach wertenden Kriterien differenzieren und etwa politischen Zwecken den Vorrang vor privaten Zwecken geben.¹⁸

Somit erfasst der weite Versammlungsbegriff eine Vielzahl von Veranstaltungen. Die Bandbreite reicht von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel über nicht öffentliche Versammlungen (Parteitage, Kongresse, Betriebsversammlungen) bis hin zu sonstigen Zusammenkünften von Personen wie z.B. Kultfilm oder Nostalgieparty.

16 Vgl. Volkmann, Staatsrecht II, §13, Rn. 26.

17 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 6, ebenso Neumann, NVwZ, (2011:1173).

18 Vgl. Volkmann, Staatsrecht II, §13, Rn. 27; ebenso Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 6 ff.

Inzwischen hat sich allerdings das BVerfG, das laut seiner Brokdorf-Entscheidung diesen weiten Versammlungsbegriff durchaus gelten ließ, endgültig dagegen ausgesprochen.¹⁹

2.1.3 Engere Versammlungsbegriffe

Der engere Versammlungsbegriff bejaht eine Versammlung i.S. d. Art. 8 GG und des Versammlungsgesetzes nur dann, wenn der Zweck der Zusammenkunft auf kollektive Meinungsbildung gerichtet ist oder einer kollektiven Meinungsäußerung dient. Eigentlich handelt es sich bei diesem Versammlungsbegriff, auch erweiterten Begriff genannt, um eine offene Variante, da hier jeder beliebige Gegenstand der kundgegebenen Meinung ausreichen soll. Bei einer strengeren Variante, dem sog. engen Versammlungsbegriff muss es dagegen um die Erörterung einer öffentlichen bzw. politischen Angelegenheit gehen. Begründet wird diese Auffassung mit dem historischen Zweck der Versammlungsfreiheit und der Nähe zum demokratischen Prinzip.²⁰

Nach dem engen Versammlungsbegriff sind Versammlungen politische Versammlungen, weil sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, die Verfechter des erweiterten Versammlungsbegriffes lassen dagegen private Angelegenheiten ausreichen.²¹

Das BVerfG fasst nach seiner Brokdorf-Entscheidung, in der es die Versammlungsfreiheit als „Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe“ und die Demonstrationen als „gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen“ definiert, den Versammlungsbegriff enger.²²

In seiner späteren „Love-Parade“-Entscheidung heißt es, Versammlungen sind i.S.v. Art. 8 GG „örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks

19 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 7 ff.

20 Vgl. Volkmann, Staatsrecht II, §13, Rn. 28 ff; ebenso: Neumann, NVwZ, (2011:1173).

21 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 7.

22 BVerfG, NJW 1985, S. 2395, 2396.

gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“. Ferner reicht es für die Eröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 GG nicht aus, dass die Teilnehmer der Aktion durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Nicht geschützt sind demnach reine Eventveranstaltungen, die „der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen oder die als eine auf Spaß und Unterhaltung ausgerichtete Massenparty gedacht sind“.²³

2.1.4 Die Geltung des engen Versammlungsbegriffs in der herrschenden Meinung

In der Rechtsliteratur überwiegt die Auffassung, dass für die Bejahung einer Versammlungseigenschaft die Voraussetzungen des engen Versammlungsbegriffs erfüllt sein müssen, nämlich allen voran das Vorliegen des Elements der kollektiven Meinungsbildung. Denn wenn für die Annahme einer Versammlung schon jeder beliebige Zweck ausreichen soll, dann würden auch Geburtstagsfeier, Fußballspiele im Park oder Wandergruppen als solche gelten. Des Weiteren erklärt der weite Versammlungsbegriff nicht, warum das Grundrecht nur Deutschen i.S.v. Art 116 GG vorbehalten ist. Diese Tatsache lässt sich nur durch ihren Zusammenhang mit den politischen Beteiligungsrechten, insbesondere mit dem Wahlrecht erklären, das nur deutschen Staatsangehörigen zusteht. Ob es dann zwingend um die Erörterung öffentlich-politischer Fragen gehen muss, ist zweitrangig, denn allein durch seine Beförderung in die Öffentlichkeit kann jedes private Thema auch politischen Charakter erlangen. Maßgeblich ist lediglich das verfolgte Ziel der Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung durch kollektive Meinungskundgabe.²⁴

23 Vgl. BVerfG, NJW 2001, S. 2459, 2460.

24 Vgl. Volkmann, Staatsrecht II, §13, Rn. 30; ebenso: Katz, Staatsrecht, Rn. 765.

Nicht vom Versammlungsbegriff sind demzufolge rein unterhaltende, kommerzielle, sportliche und ähnliche Zusammenkünfte sowie bloß zufällige Ansammlungen erfasst.²⁵

Von diesem engen Versammlungsbegriff wird auch in der vorliegenden Arbeit, einig mit der herrschenden Meinung in der Literatur und in der Rechtsprechung, ausgegangen.

2.2 Inhalt und Umfang der Versammlungsfreiheit

Geschützt ist die Freiheit der Grundrechtsträger, über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung zu bestimmen. Zugleich untersagt die sog. negative Versammlungsfreiheit jeden staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben.²⁶

Von der Versammlungsfreiheit wird weiterhin der gesamte Ablauf von der Planung und Organisation bis zum Ende erfasst, einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. die Anreise zu einer Versammlung. Unter den Schutzbereich fallen auch die Mittel der Demonstration, etwa der Einsatz von Lautsprechern oder das Verteilen von Flugblättern. Nicht geschützt sind dagegen Tätigkeiten in Versammlungsform, die dem Einzelnen verboten sind.²⁷

Die Wahl des Versammlungsortes und des Zeitpunktes ist auch grundsätzlich von Art. 8 GG geschützt. Da aber Dritte durch den gewählten Ort und Zeitraum in ihren Rechten betroffen werden können, gibt es kein absolutes Selbstbestimmungsrecht auf Ort und Zeit, vielmehr muss Rücksicht auf Rechte Dritter genommen werden.²⁸

25 Vgl. Katz, Staatsrecht, Rn. 765.

26 Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 2395, 2396; ebenso Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 3.

27 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 5 ff.

28 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 50.

Die Durchführung von Versammlungen ist auf Privatgrundstücken zwar grundsätzlich nicht möglich. Jedoch hat das BVerfG in seinem Fraport-Urteil entschieden, dass es darauf ankommt, ob ein Verkehr zur öffentlichen Kommunikation eröffnet ist. Ein solcher allgemeiner öffentlicher Verkehr muss nicht zwingend im öffentlichen Straßenraum stattfinden. Auch Orte außerhalb des öffentlichen Straßenraums erfüllen dieses Kriterium, beispielsweise allgemein zugängliche Ladenpassagen in Flughäfen. In derartigen Fällen nimmt das BVerfG eine Versammlung „unter freiem Himmel“ an mit der Folge, dass sie dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG unterliegt.²⁹

Auch darf es keine „Flucht ins Privatrecht“ geben, denn mehrheitlich von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen unterliegen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.³⁰ Nicht gebunden werden hingegen Privatpersonen.³¹

Weiterhin besteht auch inhaltliche Gestaltungsfreiheit. Art. 8 GG erfasst nicht nur Versammlungen, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern auch vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nichtverbalen Ausdrucksformen.³²

Es besteht Typenfreiheit, kein vorgegebenes Muster. Erlaubt sind auch besondere Ausdrucksmittel, die eine gewisse Symbolik entfalten, etwa die Aufstellung von Gegenständen, die einen essenziellen Bestandteil der demonstrativen Aussage darstellen, z.B.: Krankenhauspersonal demonstriert gegen die mangelnde Versorgung der Patienten und setzt dabei Betten und medizinische Geräte in Szene.³³

29 Vgl. BVerfG, NJW 2011, S. 1201-1209, Rn. 66 ff.

30 Vgl. BVerfG, NJW 2011, S. 1201-1209, Rn. 46 ff, Rn. 60.

31 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 1 ff; ebenso: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 52.

32 Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 2395, 2396.

33 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 54.

2.2.1 Klassische Versammlungen

Art. 8 GG unterscheidet zwischen Versammlungen in geschlossenen Räumen und Versammlungen unter freiem Himmel. Für die Letzteren gilt der Gesetzesvorbehalt in Abs. 2. Einschlägig ist das Versammlungsgesetz als inhaltliche Konkretisierung und grundrechtliche Vorbehaltsschranke. Da in Baden-Württemberg das Versammlungsgesetz nicht durch Landesrecht ersetzt worden ist, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist, gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort. Die Verbots- und Auflösungsnormen in §14 ff VersG sind Lex specialis zum Straßenverkehrs- und allgemeinen Polizeirecht.³⁴

Die Versammlungen in geschlossenen Räumen dagegen sind vorbehaltlos gewährleistet, das Grundrecht ist nur durch verfassungsimmanente Schranken einschränkbar.³⁵

Die vorliegende Bachelorarbeit beschränkt sich auf die Versammlungen unter freiem Himmel, da die behandelten Erscheinungsformen (Smartmobs, Flashmobs, Massenpartys) in der Regel auf öffentlich zugänglichen Plätzen stattfinden, und somit als Versammlungen unter freiem Himmel zu klassifizieren sind.

Mit der Voraussetzung „friedlich und ohne Waffen“ in Art. 8 Abs. 1 GG ist der Schutzbereich bereits im Gesetzestext eingeschränkt, denn der Normbereich des Art. 8 GG umfasst nur die Auseinandersetzung mit geistigen Mitteln. Friedlich ist eine Versammlung, die keinen gewalttätigen Verlauf nimmt. Unfriedlich ist dagegen eine Versammlung, wenn aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, jedoch nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, beispielsweise bei friedlich verlaufenden Sitzblockaden. Zu beachten ist, dass der herkömmliche strafrechtliche Gewaltbegriff hier zu weit ist, sodass

34 Vgl. Katz, Staatsrecht, Rn. 766.

35 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 157ff.

nicht jeder Rechtsverstoß die Versammlung unfriedlich macht. Denn sonst wäre der Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG unnötig. Unfriedlich ist eine Versammlung dagegen bereits dann, wenn ein gewalttätiger Verlauf unmittelbar bevorsteht.³⁶

Verhalten sich einige Teilnehmer einer Versammlung unfriedlich, dann ist es auf die einzelnen Teilnehmer abzustellen, nicht auf die Versammlung insgesamt. In solchen Fällen ist gegen die störende Minderheit vorzugehen. Nur wenn das keinen Erfolg verspricht, kann im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 GG unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen die Versammlung eingeschritten werden. Gleiches gilt für Gegendemonstrationen, die unfriedlich verlaufen und bezwecken, eine Versammlung zu stören.³⁷

Wie bereits oben ausgeführt sind nur Versammlungen, bei denen keine Waffen mitgeführt werden, geschützt. Zu den Waffen zählen etwa Pistolen, Schlagringe, chemische Kampfstoffe, aber auch sonstige gefährliche Werkzeuge, sofern sie zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind und zu diesem Zweck mitgeführt werden. Keine Waffen sind Schutzgegenstände wie Gasmasken, Helme etc., es sei denn, sie sind im Einzelfall ein Indiz für drohende Gewalttätigkeit.³⁸

Unerheblich ist auch, ob die Versammlung an einem Ort gebunden ist, oder nicht, geschützt werden daher auch Demonstrationzüge.³⁹

2.2.2 Spontanversammlungen und Eilversammlungen

Planung und Organisation sind ebenfalls keine zwingenden Voraussetzungen fürs Bejahen der Versammlungseigenschaft. Daher fällt unter den Schutz des Art. 8 GG auch die Spontanversammlung.⁴⁰

36 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 8.

37 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 10.

38 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 9.

39 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 4.

40 Vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 8, Rn. 4.

Das BverfG definiert Spontanversammlungen als Versammlungen, die sich aus einem momentanen Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickeln. Unter Eilversammlungen versteht es dagegen Versammlungen, die zwar geplant sind, und einen Veranstalter haben, bei denen jedoch die Einhaltung der Frist des §14 VersG den Demonstrationzweck gefährden würde.⁴¹

Dietel, Gintzel und Kniesel verwenden in ihrem Kommentar zum Versammlungsgesetz Spontanversammlungen als Oberbegriff für Versammlungen oder Aufzüge, die nicht von langer Hand geplant sind, sondern spontan aus einem aktuellen Anlass entstehen. Diesem Begriff entsprechen sowohl Versammlungen, bei denen Entschluss und Durchführung praktisch zusammenfallen (Sofortversammlungen), als auch solche, bei denen Entschluss und Durchführung kurz hintereinander erfolgen (Eilversammlungen). Insofern können Sofortversammlungen als Spontanversammlungen im engeren Sinne und Eilversammlungen als Spontanversammlungen im weiteren Sinne qualifiziert werden.⁴²

Die letzte Definition ist m.E. für die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit von größerem Vorteil, da Smartmobs hinsichtlich ihrer Organisation und Planung sowohl Sofortversammlungen als auch Eilversammlungen sein können. Aus diesem Grund wird in Folgenden der Begriff Spontanversammlungen im Sinne der Definition von Dietel, Gintzel und Kniesel verwendet.

3 Flashmob – Begriffsbestimmung

Zunächst sei angemerkt, dass der Begriff Flashmob zum Teil sehr uneinheitlich gebraucht wird und eine gewisse Unschärfe aufweist. Einige Autoren verwenden ihn als Oberbegriff sowohl für Protestaktionen als auch für

41 Vgl. BverfG, NJW 1992, S. 890, 890 ff.

42 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §14 Rn. 18.

reine Spaßaktionen.⁴³ So z.B. behandelt Ernst Flashmobs als einen übergeordneten Begriff, der auch die Smartmobs als Erscheinungsform mit einschließt.⁴⁴

Diese Vorgehensweise erweist sich m.E. als problematisch, da die zwei Aktionsarten wesentliche Unterschiede aufweisen und rechtlich unterschiedlich zu behandeln sind. Umso wichtiger ist es, die einzelnen Erscheinungen korrekt zu benennen bzw. exakt voneinander zu trennen.

Der Ursprung des Flashmobs geht auf den Dadaismus zurück, eine internationale revolutionäre Kunst- und Literaturrechtung um 1920, weist aber auch Gemeinsamkeiten mit der Kunst der 60er Jahre (Wiener Aktionismus, Happening) beispielsweise in Aspekten wie Unwiederholbarkeit, Destabilisierung von Leben und Kunst, Teilhabe des Publikums an der Aktion.⁴⁵

Das Wort taucht erstmals 2003 in den USA auf. In etymologischer Hinsicht kommt der Begriff aus dem Englischen und setzt sich zusammen aus den Wörtern „flash“ (Blitz)⁴⁶ und „mob“ (randalierende, gewalttätige Menschenmenge, Meute oder Pöbel)⁴⁷. Unter flashmob wird eine mittels moderner Kommunikationswege (sozialer Netzwerke, Weblogs, Chatforen, SMS etc.) mobilisierte Menschengruppe, die sich auf öffentlichen Plätzen trifft, mit dem Ziel, gemeinsam an einer ungewöhnlichen oder unterhaltsamen Aktivität von kurzer Dauer teilzunehmen.⁴⁸

3.1 Merkmale

Charakteristisch für Flashmobs, was jedoch auch für Smartmobs und Massenpartys gilt, ist zum einen ein durch moderne Kommunikationstechnologien koordiniertes Verhalten einer unbestimmten Anzahl von Personen, an

43 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1171 ff.); ebenso Lenski, VerwArch, (2012:540).

44 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:538).

45 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:21).

46 Webster's New Millenium Dictionary of English, flash.

47 Webster's New Millenium Dictionary of English, mob.

48 Webster's New Millenium Dictionary of English, flashmob.

einem bestimmten Ort, die sich in der Regel vorher untereinander nicht kennen, und keiner hierarchischer Ordnung unterworfen sind.⁴⁹

Typisch für Flashmobs ist auch, dass sie im öffentlichen Raum stattfinden, wozu jedoch auch sog. privatisierte öffentliche Räume wie Einkaufszentren, Bahnhöfe oder Flughäfen gehören. Allerdings wird dieses Merkmal bei manchen Autoren nicht als zwingend angesehen. Auch Orte und Situationen, die als nicht öffentlich zu bezeichnen sind, wie beispielsweise Parteiveranstaltungen, können für einen Flashmob geeignet sein. Entscheidend ist jedoch, dass ein Flashmob vor einem ausreichend großen Publikum präsentiert wird, was typischerweise im öffentlichen Raum geschieht.⁵⁰

Schließlich zeichnet er sich durch eine gewisse Spontaneität aus. Dabei handelt es sich um einen Moment der Verblüffung, gar des Schocks gegenüber Dritten, Nichtbeteiligten. Auf dem zweiten Blick jedoch wird schnell klar, dass die Beteiligten meistens ein Mindestmaß an Planung und somit einen organisatorischen Aufwand betrieben haben.⁵¹

Maßgeblich ist jedoch, dass ein Überraschungs- bzw. Verblüffungseffekt für Außenstehende zustande kommt. Dieser ist jedoch mit Spontaneität nicht gleichzusetzen.⁵² Vielmehr steht der Organisationsaufwand im Widerspruch zum spontanen Charakter von Flashmobs.⁵³

3.2 Ziele

Es können sowohl künstlerische Aspekte, z.B. gemeinsam in der Bahnhofshalle singen, aber auch banale Motive wie Langeweile im Vordergrund stehen, etwa ein gemeinsames Erstarren, um Einfrieren zu simulieren. Meistens entstehen solche Veranstaltungen aus Unterhaltungsgründen, es handelt sich um reine Spaßaktionen. Folgende Beispiele lassen sich nennen:

49 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:538); ebenso Lenski, VerwArch, (2012:541).

50 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:170); ebenso Ernst, DÖV, (2011:538).

51 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:538); ebenso Lenski, VerwArch, (2012:542).

52 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:170).

53 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:538); ebenso Stalberg, KommJur, (2013:170).

eine Kissenschlacht (s. Anlage 2 und Anlage 3), der gemeinsame Besuch einer Schnellrestaurantkette, um dort eine Sammelbestellung abzugeben und auf diese Weise das Restaurant lahmzulegen (s. Anlage 4) oder eine spontane Tanzaktion (s. Anlage 5). Solche Aktionen wurden in verschiedenen Städten Deutschlands durchgeführt und haben in den letzten Jahren Hochkonjunktur.⁵⁴

Flashmobs sind Ausdruck eines Lebensgefühls, der Anreiz besteht in der Unterhaltung durch die Konfrontation mit den geschockten Außenstehenden sowie darin, im Alltag etwas Außergewöhnliches zu tun, kurz aus der Anonymität hervorzutreten, dann ebenso schnell und spurlos wieder in diese Anonymität zu verschwinden. In erster Linie jedoch steht der Spaßfaktor im Vordergrund. Insoweit kann man dem Flashmob allenfalls gesellschaftliche Wirkungen zusprechen, nicht hingegen politische, wie es der Fall bei Smartmobs ist.⁵⁵

4 Smartmob - Begriffsbestimmung

Aus diesem Gedanken resultieren auch die wesentlichen Unterschiede zwischen Flashmobs und Smartmobs. Denn die ungleichen Charakter und Zweck dieser beiden Aktionsformen führen zu ihrer differenzierten rechtlichen Betrachtung und schließlich zu ihrer unterschiedlichen Handhabung in der behördlichen Praxis. Auf den Einsatz von Smartmobs als Arbeitskampfmaßnahme wird im Folgenden aus Platzgründen verzichtet.

Wie schon aus dem Namen Smartmob („schlaue Meute“ s. o.) hervorgeht, handelt es sich hier um Aktionsformen, deren gemeinsames Handeln sich durch eine gewisse Sinnhaftigkeit auszeichnet, etwa die Äußerung einer politischen Botschaft, es kann aber auch gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zwecken dienen.⁵⁶

54 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:538); ebenso Neumann, NVwZ, (2011:1172).

55 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1172).

56 Vgl. Lenski, VerwArch, (2012:540); ebenso Stalberg, KommJur, (2013:180).

Smartmobs weisen zunächst dieselben Merkmale wie die Flashmobs auf (s. Kap. 3.1), verfolgen jedoch über die Unterhaltung hinausgehende Ziele. Der Smartmob stellt eine moderne Protestform dar, er trägt den Willen von Veränderung in sich und ist auf die Zukunft gerichtet, während sich der Flashmob der Gegenwart widmet, um seinem unterhaltenden Charakter hier und jetzt gerecht zu werden.⁵⁷

Im Gegensatz zu den Flashmobs erschöpfen sich die Smartmobs nicht im reinen Selbstzweck, andere zu unterhalten, sondern verfolgen ein außerhalb der Aktion liegendes Ziel, wobei sie sich wie die Flashmobs durch Emergenz, Spontaneität und Verblüffung auszeichnen.⁵⁸

Der Smartmob ist darauf angelegt, traditionelle Protestformen durch moderne Interaktionswege attraktiv zu machen, um so möglichst mehr Menschen zu erreichen. Dabei müssen die Teilnehmer nicht fest organisiert sein, sondern finden sich zu jeder betreffenden Aktion lose zusammen, was wiederum für die Ordnungsbehörden Schwierigkeiten mit sich bringt, im Vorfeld eine Prognose bezüglich der tatsächlichen Teilnehmerzahl zu treffen. Als Beispiel können etwa die sog. "die-ins" genannt werden (s. Anlage 6), bei denen sich die Teilnehmer öffentlich für kurze Zeit tot stellen, um dadurch gegen die Nutzung von Atomkraft zu protestieren. Zu dieser Aktionsform zählt auch der sog. Carrotmob, bei dem Verbraucher gezielt für eine gewisse Zeit in einem Laden einkaufen, wobei ein gewisser Anteil der Einnahmen aus ihren Einkäufen zur klimafreundlichen Sanierung des Ladengebäudes verwendet werden soll (s. Anlage 7).⁵⁹

Ein anderes Beispiel ist der fälschlicherweise als Flashmob bezeichnete Smartmob in Ludwigsburg als Protest gegen die Missstände in der Pflegebranche (s. Anlage 8).

57 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:170).

58 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:538).

59 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1172).

Schließlich lässt sich festhalten, dass Smartmob-Aktionen zwar nach dem gleichen Prinzip wie bei Flashmobs funktionieren, dienen jedoch aber der Meinungsäußerung.⁶⁰

5 Massenpartys – Begriffsbestimmung

Eine weitere Erscheinungsform, die nach mehreren Autoren (Neumann, Niechziol und Kepura, Mann und Fontana, Stalberg) von den oben beschriebenen Flash- und Smartmobs abzugrenzen ist, stellen die sog. Massenpartys dar, die im Folgenden vollständigshalber kurz betrachtet werden.⁶¹

Diese Erscheinungsformen sind ebenfalls über soziale Netzwerke organisiert und zielen auf gemeinsames Feiern, mit gemeinsamen Essen, Grillen, Trinken, die i.d.R. auf eine längere Zeit angelegt sind.⁶² Solche Veranstaltungen werden anfangs entweder nur für einen bestimmten kleineren Teilnehmerkreis angedacht, der sich jedoch dann lawinenartig erweitert, was zu unkontrollierten Massenaufläufen führt, oder sie richten sich von vornherein an jeden, der kommen möchte und finden häufig auf öffentlichen Flächen statt, etwa im örtlichen Stadtpark.⁶³

Beispiele sind etwa eine von rund 4500 Teilnehmern besuchte Massenparty auf Sylt (s. Anlage 9), die sowohl das Ordnungsamt Sylt als auch das örtliche Krankenhaus und die Deutsche Bahn vor Herausforderungen stellten, oder das sog. „Ringsaufen“ (s. Anlage 10), bei dem sich Teilnehmer in der Berliner Ringbahn mehrmals trafen, um Alkohol zu konsumieren. Letzteres

60 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:21).

61 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1172); Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:21); Mann/Fontana, JA, (2013:740); Stalberg, KommJur, (2013:170); ebenso Lenski, VerwArch, (2012:540), die jedoch den Begriff „Raids“ als Oberbegriff für Zusammenkünfte verwendet, die über elektronische Medien organisiert werden und den öffentlichen Raum in ungewöhnlicher Weise nutzen.

62 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:21).

63 Vgl. Müller, apf, (2013:289).

fürte in mehreren Fällen zu Beschädigungen der S-Bahn durch Randalierer.⁶⁴

Demzufolge sind Massenpartys, wie die Flashmobs, nicht auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet, sondern bei denen steht der Spaßfaktor, der meist mit einem übermäßigen Alkoholkonsum einhergeht, im Vordergrund.⁶⁵

6 Rechtliche Einordnung

Im Folgenden beschränken sich die Ausführungen auf die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG. Auf die Kunstfreiheit nach Art. 5 III 1 GG, die für Mitwirkende von Flashmobs unter Umständen relevant sein kann, wird aus Platzgründen nicht eingegangen.

Nachdem oben die einzelnen Aktions- und Versammlungsformen ausführlich definiert wurden, gilt es im Folgenden, diese dogmatisch einzuordnen, um herauszufinden, welchen (grund)rechtlichen Schutz letztendlich die Teilnehmer der einzelnen Veranstaltungen für sich in Anspruch nehmen können und welchen gesetzlichen Schranken diese Versammlungen unterliegen.⁶⁶ Denn daraus leitet sich schließlich auch der behördliche Umgang mit solchen modernen Veranstaltungen.

Die wichtigste Frage, die es hier zu beantworten gilt, ist die Frage, ob es sich bei den beschriebenen Aktionsformen um eine Versammlung handelt i.S. des verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriffs (s. Kap. 2.1). Ist dies zu bejahen, ist der Schutzbereich des Art. 8 GG eröffnet.

6.1 Verfassungsrechtlicher Schutz von Smartmobs

Nach den oben ausgeführten Überlegungen zum Versammlungsbegriff in seiner Auslegung nach dem Brokdorf-Beschluss und in seiner verfestigten

64 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011: 1172).

65 Vgl. Mann/Fontana, JA, (2013:740); ebenso Stalberg, KommJur, (2013:170).

66 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1171).

Fassung nach der Love-Parade-Entscheidung ist festzuhalten, dass Smartmobs den engen Versammlungsbegriff erfüllen.

Diese Veranstaltungen sind gerade auf die Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung und –äußerung gerichtet und unterscheiden sich zwar in der Kommunikationsform, jedoch ihren Zweck und Inhalt nach nicht von den klassischen Versammlungsformen.⁶⁷ Sie stellen neue Formen des politischen Protests dar.⁶⁸

„Aktionen von smart mob haben ein politisches Ziel, wollen bessere Verhältnisse schaffen und fallen deshalb unter den engen Versammlungsbegriff [...], während flash mob-Aktionen wegen ihres gewollten Charakters als Blödsinnstheater auf Unterhaltung angelegt sind, und deshalb wegen ihrer unpolitischen Ausrichtung keine Versammlungen sind.“⁶⁹

Was die Form von Smartmobs angeht, so kann ihre Versammlungseigenschaft nicht verneint werden, weil sie keine klassischen Formen darstellen wie Kundgebungen, Diskussionsversammlungen oder Aufzüge. Wie schon oben ausgeführt, stellt das Recht der Selbstbestimmung über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung eine der zentralen Aussagen der Brokdorf-Entscheidung dar.⁷⁰

Solange Smartmobs das Kriterium der Verfolgung eines politischen Ziels erfüllen, genießen sie wegen der Typenfreiheit den grundrechtlichen Schutz des Art. 8 GG, ganz egal welches Ausdrucksmittel sie sich bedienen.⁷¹ Auch Smartmobs wie eine Kuss- und Umarm-Aktion vor dem Kanzleramt als Protest gegen die Griechenland-Politik der EU (s. Anlage 11) oder ein gemeinsames Tanzen von Nokia-Mitarbeitern in grünen T-Shirts, die gegen die

67 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1173); dazu auch Mann/Fontana, JA, (2013:740).

68 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:21).

69 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 54.

70 Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 2395, 2396.

71 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 54.

Schließung des Ulmer-Standortes demonstrieren (s. Anlage 12), sind demnach als Versammlungen zu qualifizieren.

Ferner kann die Versammlungseigenschaft von Smartmobs auch nicht verneint werden, weil sie meist nur von kurzer Dauer sind. Denn auf die Dauer der Versammlung kommt es nicht an. Das folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 8 GG, eine bestimmte „Mindestdauer“ wird auch in den im Folgenden ausgewerteten Rechtsprechung und Gesetzeskommentaren nicht gefordert. Selbst das kurzfristige Hochhalten eines Plakats oder Transparents durch zwei Personen kann eine Versammlung darstellen.⁷²

6.2 Rechtliche Einordnung von Flashmobs und Massentypen

Teilweise strittig gestaltet sich dagegen die rechtliche Einordnung von Flashmobs, die davon abhängig gemacht werden kann, welcher Versammlungsbegriff der Unterscheidung zugrunde gelegt wird. Nach dem engen Versammlungsbegriff des BVerfG liegt bei Flashmobs keine Versammlung vor. Wenn man dagegen, wie teilweise in der Literatur vertreten, dem weitem Versammlungsbegriff folgt, ist nicht die Verbundenheit zur Meinungsäußerung, sondern die Persönlichkeitsentfaltung in Gruppenform für die Einordnung als Versammlung maßgeblich.⁷³

Die herrschende Meinung orientiert sich jedoch an die sog. „Love-Parade“-Entscheidung des BVerfG, die als Grundlage für die Abgrenzung von Flash- und Smartmobs dienen kann. Diese Entscheidung ist insoweit auf die Flashmob-Formen übertragbar, dass sowohl Flashmobs als auch Tanzveranstaltungen wie die „Love-Parade“ in der Regel nicht den Zweck verfolgen, eine Meinung zu bekunden. Bei diesen Veranstaltungen liegt der Spaß- und Unterhaltungsfaktor im Vordergrund.⁷⁴

72 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 53.

73 Vgl. Mann/Fontana, JA, (2013:740); ebenso Neumann, NVwZ, (2011:1173).

74 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1173); ebenso Mann/Fontana, JA, (2013:740).

Laut BVerfG sind Tanz- und Musikveranstaltungen nicht allein deswegen als Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG zu betrachten, weil in ihrem Rahmen auch Meinungskundgaben erfolgen. Bei Veranstaltungen wie der „Love-Parade“ steht das Gesamtgepräge als Massenspektakel oder Volksbelustigung im Vordergrund, die Meinungskundgabe ist nur beiläufiger Nebenakt. Weder Volksfeste noch Vergnügungsveranstaltungen fallen unter den Versammlungsbegriff, da sie der bloßen Zurschaustellung eines Lebensgefühls dienen oder den Charakter einer auf Spaß und Unterhaltung ausgerichteten öffentlichen Massenparty haben. Außerdem würde durch die Subsumtion jeder Aktionsform, die auf die bloße Zurschaustellung eines Lebensgefühls ausgerichtet ist, unter den Versammlungsbegriff der hohe verfassungsrechtliche Stellenwert der Versammlungsfreiheit verloren gehen. Daher ist es verfassungsrechtlich gerechtfertigt, Veranstaltungen wie die „Love-Parade“ nicht als Versammlungen einzuordnen.⁷⁵

Im Gegensatz zum oben Ausgeführten verweist Neumann auf die Meinung anderer Autoren, die dafür plädieren, Veranstaltungen wie die „Love-Parade“ und auch Flashmobs zumindest vom weiten Versammlungsbegriff zu erfassen, da auch der Unterhaltung nicht per Default der Bezug zur Meinungskundgabe abgesprochen werden könne. So würde der Ausdruck eines Lebensgefühls als Zwecksetzung für die Subsumtion solcher Veranstaltungen unter den Versammlungsbegriff reichen. Bei Flashmobs möge der Spaßfaktor im Vordergrund stehen, jedoch sei als Nebeneffekt oft ein politisches Statement zu erkennen. Dies alles spreche dafür, Flash- und Smartmobs rechtlich prinzipiell gleich zu bewerten.⁷⁶

Diese Ansicht ist m.E. jedoch nicht gerechtfertigt, da sie die wesentlichen Unterschiede zwischen Flash- und Smartmobs, nämlich die Beteiligung an der Meinungskundgabe, verkennt, und zu einem inflationären Gebrauch

75 Vgl. BVerfG, NJW 2001, S. 2459, 2460.

76 Vgl. Depenheuer, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Bd. II, Lief. 48 Nov. 2006, Art. 8, Rdnrn. 54 u. 128 (zit. nach: Neumann, NVwZ, (2011:1173)).

des Versammlungsbegriffes führen würde. Dies wäre auch für die Abgrenzung beider Erscheinungsformen in der Behördenpraxis nicht förderlich und würde nur zu Unschärfe und Verwirrung beitragen.

Schließlich ist festzuhalten, dass es sorgfältig nach allgemeinen Kriterien und einzelfallbezogen zu prüfen ist, ob es sich bei der jeweiligen Veranstaltung um eine Versammlung i.S.v. Art. 8 GG handelt.⁷⁷ Regelmäßig jedoch sind Flashmobs nicht als Versammlungen zu qualifizieren. Aufgrund des hohen Ranges der Versammlungsfreiheit ist jedoch laut der „Love-Parade“-Entscheidung des BVerfG im Zweifel eine Versammlung zu bejahen.⁷⁸

Was die Massenpartys angeht, so besteht in der rechtlichen Literatur weitestgehend Einigkeit darüber, dass diese Aktionsformen nicht durch die Versammlungsfreiheit i.S.v. Art. 8 GG geschützt sind. Ihrem Wesen nach sind sie reine Vergnügungsveranstaltungen, dienen der Unterhaltung und nicht dem gesellschaftlichen Diskurs. Bei diesen Veranstaltungen ist auch fraglich, ob überhaupt die Anforderungen an eine „innere Verbundenheit“ erfüllt sind oder ob es sich nicht um eine reine Ansammlung von Partygängern handelt.⁷⁹

Hier könnte allenfalls Art. 2 I GG einschlägig sein.⁸⁰ Allerdings soll dieser Aspekt im Weiteren außer Acht gelassen werden.

6.3 Einfachgesetzlicher Schutz von Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys

In der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus auf dem Versammlungsrecht, auf straßenrechtliche und arbeitsrechtliche Normen wird aus Platzgründen nicht eingegangen.

77 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1173).

78 Vgl. BVerfG, NJW 2001, S. 2459, 2460f.

79 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1173).

80 Vgl. Mann/Fontana, JA, (2013:741).

Nach herrschender Meinung und nach den oben ausgeführten Argumenten ist festzuhalten, dass allein der Smartmob als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes zu beurteilen ist.⁸¹ Somit erfolgen eventuelle Maßnahmen und Eingriffe (Auflagen, Auflösungen, Verbote) gegen Smartmobs nach dem Versammlungsgesetz. Es gilt auch die sog. Polizeifestigkeit des Versammlungsgesetzes, nämlich: Der Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht ist ausgeschlossen, solange das Versammlungsgesetz eingreift.⁸²

Bei Flashmobs und Massenpartys sind die landesrechtlichen Regelungen der allgemeinen Gefahrenabwehr einschlägig.⁸³ Etwaige polizeirechtliche Maßnahmen richten sich somit nicht nach den versammlungsrechtlichen Vorschriften, sondern nach dem PolG.⁸⁴

7 Herausforderungen im rechtlichen Umgang mit modernen Aktions- und Versammlungsformen

Wie bereits oben ausgeführt wurde, stellen Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys relativ neue Erscheinungsformen dar. Dabei sollten die Ordnungsbehörden im rechtlichen Umgang mit diesen Aktions- und Versammlungsformen in der Praxis einige Besonderheiten beachten. Nach Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsliteratur wird im Folgenden versucht, die wesentlichen Problemfelder bzw. Herausforderungen zu benennen, vor denen die Behörden in der Praxis stehen. Dabei werden alle bereits behandelten Aktions- und Versammlungsformen erfasst, der Fokus wird jedoch auf die Smartmobs als Versammlungen gelegt. Diese theoretischen Überlegungen werden im Anschluss an dieses Kapitel durch ein Experteninterview mit Verwaltungspraktikern ergänzt.

81 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 54.

82 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 192; ebenso Mann/Fontana, JA, (2013:740).

83 Vgl. Müller, apf, (2013:289)

84 Vgl. Mann/Fontana, JA, (2013:740).

7.1 Ausnahme von der Anmeldepflicht gem. §14 VersG bei Smartmobs

Als problematisch erweist sich zunächst die Frage, ob die versammlungsrechtliche Anmeldepflicht auch für Smartmobs gilt. Die Regelung in §14 Abs. 1 VersG fordert grundsätzlich eine Anmeldepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel. Darin ist eine Anmeldefrist von mindestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung vor der zuständigen Behörde vorgeschrieben.

Zunächst seien einige allgemeine Gedanken zur Anmeldepflicht vorausgeschickt. Das BverfG sieht bei der Anmeldepflicht grundsätzlich keinen Verstoß gegen das in Art. 8 GG gewährleistete Grundrecht. Der Sinn dieser Vorschrift besteht darin, den Behörden die notwendigen Informationen zu vermitteln, die sie benötigen, um einen störungsfreien Verlauf der Veranstaltung sowie einen ausreichenden Schutz von Interessen Dritter und der Allgemeinheit gewährleisten zu können.⁸⁵

Auch die 48-stündige Frist ist laut BverfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie gibt der Verwaltung die Möglichkeit, wenn nötig Auflagen zu Ort und Zeit der Versammlung anzuordnen und ggf. Verbote auszusprechen, bevor noch öffentlich für die Teilnahme an der Veranstaltung geworben worden ist.⁸⁶

Allerdings ist die Anmeldepflicht laut BverfG nicht pauschal gültig, sondern bedarf einer verfassungskonformen Auslegung derart, dass sie bei Spontanversammlungen im engeren Sinne, die aus aktuellem Anlass augenblicklich entstehen, nicht eingreift. Die Verletzung der Anmeldepflicht berechtigt nicht schematisch zur Auflösung oder zum Verbot. Eine Anmeldung ist hier aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, denn bei Einhaltung dieser Vorschrift der mit der Spontanversammlung verfolgte Zweck nicht erreicht

85 Vgl. BverfG, NJW 1992, S. 890, 890.

86 Vgl. BverfG, NJW 1992, S. 890, 890.

werden könnte. Dies würde zu der generellen Unzulässigkeit der Spontanversammlung führen, was wiederum mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar wäre.⁸⁷

Bei Spontanversammlungen im weiteren Sinne, den sog. Eilversammlungen, würde die Einhaltung der in §14 VersG vorgeschriebenen Frist dazu führen, dass auch Eilversammlungen von vornherein unzulässig wären, was wiederum dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit widersprechen würde. Hier ist allerdings nicht die Anmeldung überhaupt, sondern lediglich die Fristwahrung unmöglich. Daher bedarf es bei Eilversammlungen keines Verzichts auf die Anmeldung. Vielmehr ist eine Verkürzung der Anmeldefrist geboten, die dem Charakter dieser Versammlungsart Rechnung trägt. Folglich sind Eilversammlungen bei verfassungskonformer Auslegung von §14 VersG anzumelden, sobald dies möglich wird. In der Regel wird das etwa zeitgleich mit dem Entschluss, eine Versammlung zu veranstalten, spätestens mit dessen Bekanntgabe der Fall sein.⁸⁸

Hier ist fraglich, ob für Smartmobs, die als Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes zu qualifizieren sind, die Anmeldepflicht des §14 VersG eingreift.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass Smartmobs aufgrund ihres Wesenscharakters und ihrer Kommunikationsform zunächst einmal als Spontanversammlungen qualifiziert werden könnten. Dann könnte nicht auf die Anmeldepflicht bzw. die Anmeldefrist gem. §14 VersG beharrt werden. Dieser Umstand würde dazu führen, dass die Ordnungsbehörden kaum Möglichkeiten hätten, Informationen zu Veranstaltungsort, -zeit und -ablauf zu gewinnen, was ja der Sinn der Vorschrift ausmacht (s. oben). Ebenso würden Veranstalter, Verantwortliche und Teilnehmerzahl eine unbekannt große Größe darstellen. Dies wäre bei einem störungsfreien Verlauf zu akzeptieren, jedoch würden die Behörden im Falle einer eventuellen gewalttätigen

87 Vgl. BverfG, NJW 1985, S. 2395, 2398; ebenso BverfG, NJW 1992, S. 890, 890.

88 Vgl. BverfG, NJW 1992, S. 890, 891.

Eskalation oder anderweitiger erheblicher Behinderungen oder Gefährdungen völlig machtlos und praktisch vor vollendeten Tatsachen stehen.

Auch mit der Anmeldepflicht verbunden ist m.E. das Kooperationsgebot, das das BverfG bereits in seiner Brokdorf-Entscheidung fordert.⁸⁹

Zwar handelt es sich dabei um keine Pflicht, sondern lediglich um eine Obliegenheit, deren Nichteinhaltung seitens des Veranstalters zum Absinken der Eingriffsschwelle führt. Der Sinn dieses Kooperationsgebotes besteht einerseits in der Gewinnung von Informationen für die Behörde, die für ihre Gefahrenprognose und Ermessensausübung von Belang sind. Andererseits soll der Veranstalter hinsichtlich rechtlicher und tatsächlicher Grenzen seines Vorhabens beraten werden und Gelegenheit erhalten, sich zur Gefahreinschätzung der Behörde zu äußern. So könnten eventuelle Verbote durch Veränderung des Versammlungszeitpunktes oder -ortes vermieden werden.⁹⁰

Eine solche Kooperation kann jedoch bei Spontanversammlungen, die eben nicht angemeldet werden, tatsächlich nicht stattfinden.

Es lässt sich zusammenfassen, dass Smartmobs aufgrund ihrer Merkmale auf den ersten Blick als Spontanversammlungen gewertet werden könnten. In diesem Falle würde weder Anmelde- noch Kooperationspflicht bestehen.

Was die Flashmobs und die Massenpartys anbelangt, die nicht als Versammlungen gelten, so bestimmt sich die Erlaubnispflicht hier nach dem landesrechtlichen Straßen- und Wegegesetz.⁹¹

89 Vgl. BverfG, NJW 1985, S. 2395, 2399.

90 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §14 Rn. 37ff.

91 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:541).

7.2 Spontaneität als Abgrenzungskriterium bzw. Missbrauch der Spontanversammlung

Wie oben ausgeführt, stellt die Spontaneität ein wesentliches Charakteristikum von Aktionsformen wie Smartmobs dar. Im Folgenden gilt es die Frage zu beantworten, ob sie bei näherer Betrachtung tatsächlich als Spontanversammlungen zu qualifizieren sind.

Die Zuordnung der Smartmobs zu den Spontanversammlungen erweist sich in der einschlägigen Literatur als strittig. So z.B. findet Lenski, dass es sich bei der Spontaneität um ein Scheinkriterium handelt. Die Autorin argumentiert, dass Flashmobs und Smartmobs zwar den Anschein der Spontaneität erwecken würden, seien jedoch im Vorfeld genauso geplant wie andere Veranstaltungsformen auch. Auf Massenpartys sogar würde das Merkmal der Spontaneität kaum zutreffen.⁹²

Auch andere Autoren wie z.B. Neumann, Stalberg, Ernst vertreten die Auffassung, dass es sich bei Smartmobs um keine Spontanversammlungen handelt. Bei dieser Spontaneität handle es sich lediglich um eine von außenstehenden Dritten empfundene Spontaneität. Die Ausdrucksform lasse eine gewisse Spontaneität bejahen, allerdings erfolgen im Vorfeld durchaus Vorbereitungen etwa in Form von notwendigen Kontaktaufnahmen mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf. Das äußere Erscheinungsbild spreche für die Einordnung als Spontanversammlung, die innere Organisation jedoch dagegen. Als maßgeblich sei jedoch die innere Organisation zu qualifizieren. Zwar mag es Einzelfälle geben, bei denen es sich tatsächlich um Spontanversammlungen handelt, jedoch könne sich daraus keine generelle Regel ableiten, wonach der scheinbar spontane Charakter eine generelle Ausnahme von der Anmeldepflicht begründen würde.⁹³

92 Vgl. Lenski, VerwArch, (2012:542).

93 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1174); ebenso Stalberg, KommJur, (2013:173) und Ernst, DÖV, (2011:542).

Dagegen ordnen andere Autoren wie Dietel, Gintzel und Kniesel Smartmobs als „aktuelle Formen des spontanen, über Internet und Handy organisierten Zusammenkommens von Personen“ den Spontanversammlungen zu.⁹⁴

Allerdings führen sie weiter aus, dass es sich bei Veranstaltungen mit Überraschungseffekt, die vorher von den Initiatoren abgesprochen worden sind, um keine Spontanversammlungen handelt. Die Spontaneität der Entstehung ist Abgrenzungskriterium. Gerade bei Aktionen, für die Stunden oder Tage vorher geworben worden ist, ist das Kriterium der Spontaneität nicht erfüllt. So z.B. spricht das Mitführen vorbereiteter Transparente in der Regel gegen die Spontaneität der Veranstaltung.⁹⁵

Was die Praxis angeht, so unterbleibt bei Smartmobs oft eine offizielle Anmeldung. Insofern ist für die Ordnungsbehörde zumindest im Vorfeld kaum eine Gefährdungseinschätzung bzw. Beurteilung der Lage möglich.⁹⁶

Auch wenn man Indizien hätte, etwa durch das Mitführen von Transparenten, dass es Vorbereitungen im Vorfeld gegeben hat, so dürfte sich m.E. deren Nachweis in der Praxis als schwierig erweisen. Angesichts dessen sowie der Tatsache, dass es bei Smartmobs oft kein Veranstalter oder Leiter und somit Verantwortlicher bekannt ist, dürften strafrechtliche Maßnahmen wegen fehlender Anmeldung nach §26 Nr. 2 VersG sowie Auflösung nach §15 Abs. III VersG aufgrund der verfassungskonformen Auslegung unterbleiben. Dazu kommt noch der Umstand, dass Smartmobs in der Regel von kurzer Dauer sind. Somit dürften auch etwaige Störungen nur kurzweilig ausfallen. Das alles lässt die erwähnten Maßnahmen als nicht durchführbar bzw. unverhältnismäßig erscheinen. Jedoch kann m.E. bei der ge-

94 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §14 Rn. 18.

95 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §14 Rn. 19.

96 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:22).

schilderten Problematik um einen sog. „Missbrauch“ der Spontanversammlung gesprochen werden, da Smartmobs oft in Wirklichkeit weder Sofort- noch Eilversammlungen darstellen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Überlegungen von Neumann interessant, der eine grundsätzliche Anmelde- und Leiterpflicht für Smartmobs bejaht. Er führt aus, dass allein der Gesetzgeber neuere Entwicklungen bezüglich der Art und Weise der Versammlungsgestaltung aufgreifen und eine entsprechende Anpassung der versammlungsgesetzlichen Vorschriften an die veränderten tatsächlichen Gegebenheiten vornehmen kann.⁹⁷ Weiterhin hält er eine solche Überdenkung des versammlungsgesetzlichen Anmelde- und Leitungserfordernisses für wünschenswert.⁹⁸

Einen gesetzlichen Regelungsbedarf sehen auch Dietel, Gintzel und Kniessel in ihrem Kommentar zum Versammlungsgesetz. Sie vertreten die Meinung, dass für Spontanversammlungen eine Regelungslücke im Versammlungsgesetz bestehe, die im Interesse der Rechtsklarheit geschlossen werden sollte. Allerdings hat es der Gesetzgeber bis jetzt nicht für dringlich angesehen, den Begriff der Spontanversammlung im Gesetz zu definieren, und daran bestimmte Folgeregelungen zu knüpfen.⁹⁹

7.3 Maßnahmen im Vorfeld

Hier ist ebenfalls zwischen Aktionsformen zu unterscheiden, die vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst sind, also Smartmobs, und solchen, die bloße Ansammlungen wie Flashmobs und Massenpartys darstellen.

Bei Versammlungen kommen im Vorfeld Eingriffe wie Verbote und Auflagen gemäß §15 VersG in Betracht. Die Regelung ist abschließend. Die Auflagen haben den Charakter einer beschränkenden Verfügung und sind als sog.

97 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1174).

98 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1177).

99 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniessel, Versammlungsgesetz, §14 Rn. 23 f.

Minusmaßnahmen zu einem möglichen Verbot vor einer Versammlung sowie zu einer möglichen Auflösung während einer Versammlung zulässig, da sie geringere Eingriffe darstellen.¹⁰⁰

Diese verfassungskonforme Auslegung vertritt auch das BVerfG seit seiner Brokdorf-Entscheidung. Demnach setzen Verbot und Auflösung als Ultima Ratio voraus, dass das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist. Insgesamt ist §15 VersG nur dann mit Art. 8 GG vereinbar, wenn bei seiner Auslegung und Anwendung gewährleistet ist, dass Verbote und Auflösungen nur zum Schutz wichtiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erteilt werden.¹⁰¹

Entscheidungen über Verbot, Auflösung sowie Erteilung von Auflagen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit getroffen werden. Hier ist stets eine Abwägung nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz geboten. Dabei geht es darum, kollidierende verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter so abzuwägen, dass beide optimal zur Geltung kommen. Bei der Kollision der Versammlungsfreiheit mit anderen Rechtsgütern gilt es zu überlegen, in welchem Umfang das durch die Ausübung der Versammlungsfreiheit bedrohte Rechtsgut beeinträchtigt ist, und wie die Beeinträchtigungen ohne große Einschränkung der Versammlungsfreiheit zu minimieren sind.¹⁰²

Wenn man all diese Grundsätze auf die Smartmobs bezieht, so sollte man stets sorgfältig im Einzelfall abwägen und den hohen Stellenwert der Versammlungsfreiheit im Blick behalten. Somit dürften in der Praxis falls erfor-

100 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §15 Rdnr. 4 und 138ff.

101 Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 2395, 2396.

102 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §15 Rdnr. 3, 156ff.

derlich die Auflagen gegenüber den Versammlungsverboten Vorrang haben. Dies setzt natürlich voraus, dass den Behörden die Durchführung eines Smartmobs im Vorfeld überhaupt bekannt wird (siehe oben).

Bei Veranstaltungen, die nicht unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen, also Flashmobs und Massenpartys, sind Vorfeldmaßnahmen in Form von Allgemeinverfügungen denkbar. Dabei ist stets auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes zu achten.¹⁰³

7.4 Fragen der Verantwortlichkeit und der Kostentragung

Für die Praxis von großer Bedeutung und intensiv diskutiert ist die Möglichkeit der Kostenerhebung im Nachgang von Veranstaltungen. Bei Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys fallen oft Müll und Abfälle an, deren Beseitigung Reinigungskosten verursacht. Grundsätzlich steigen diese Kosten mit der Anzahl der Teilnehmer.¹⁰⁴

Bei den behandelten Aktions- und Versammlungsformen stellt sich die entscheidende Frage, für welche Kosten eine Kostentragungspflicht besteht, und wer dabei als Verantwortlicher herangezogen werden kann.

Für die kostenrechtlichen Konsequenzen ist zunächst die Qualifizierung der Veranstaltung maßgeblich, wobei es wiederum auf die Unterscheidung zwischen Smartmobs als Versammlungen und Flashmobs und Massenpartys als bloßen Ansammlungen ankommt. So z.B. ist grundsätzlich eine Kostenforderung bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG unzulässig, da sie in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eingreift, die Durchführung einer Versammlung erschwert und den Grundrechtsträger sogar von der Grundrechtsausübung abhalten kann. Somit darf die Durchführung einer

103 Vgl. Lenski, VerwArch, (2011:545).

104 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:176).

rechtmäßigen Versammlung nicht durch Kostenforderungen erschwert werden.¹⁰⁵

Dies gilt für Verwaltungsgebühren z.B. für die Bearbeitung der Anmeldung eines Smartmobs. Eine Kostenerhebung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Kosten verursachende Maßnahme an eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anknüpft oder dem Schutz eines höherrangigen Rechtsgutes dient, das der Versammlungsfreiheit im konkreten Fall vorgeht, etwa im Falle einer Erteilung eines Verbotes oder einer Auflage gem. §15 VersG.¹⁰⁶

Wenn es sich um keine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG handelt, d.h. bei Flashmobs und Massenpartys, fehlt es an der Schutzwirkung der Versammlungsfreiheit. Darum können beim Veranstalter auch solche Kosten geltend gemacht werden, die sich allein aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben, etwa in Form von Verwaltungskosten oder Gebühr für straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis (falls erforderlich). Allerdings dürfen Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren bei Flashmobs nur dann erhoben werden, wenn sie tatsächlich Sondernutzung darstellen.¹⁰⁷

Grundsätzlich dürfen die Kosten für die Erteilung der Sondernutzung nicht allzu hoch sein, vielmehr soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Flashmobs keine kommerziellen Veranstaltungen wie die Love-Parade sind, bei denen Gewinne erzielt werden. Die Kosten dürfen das „Konzept Flashmob“ nicht grundlegend gefährden.¹⁰⁸

Was die Reinigungskosten betrifft, argumentiert Stalberg, dass diese nicht die Durchführung der Versammlung betreffen, sondern die Beseitigung von deren Folgen. Dadurch ist die Versammlungsfreiheit nicht betroffen, da die

105 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:543f); ebenso zur verfassungskonformen Auslegung der Kostentragungspflicht Mann/Fontana, JA, (2013:741) und Stalberg, KommJur, (2013:179).

106 Vgl. BVerfG, NVwZ 2008, S. 414, 414 (zit. nach: Stalberg, KommJur, (2013:179)).

107 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:179f).

108 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1176).

Reinigungs- und Kostentragungspflicht erst im Nachfeld der Versammlung eingreift.¹⁰⁹

Grundsätzlich kommen bei der Frage der Kostentragungspflicht die Teilnehmer und der Veranstalter bzw. Initiator der Aktion in Betracht. Verpflichtet ist in erster Linie nach polizeirechtlichen Grundsätzen der Handlungsstörer, d.h. jeder Teilnehmer, der Müll verursacht. Allerdings ist beim Erlass eines Kostenbescheides für die Beseitigung vom durch die Teilnehmer der Veranstaltung hinterlassenen Müll kaum möglich, den konkreten Verursacher für jede einzelne Verunreinigung und somit den Adressaten des VA zu benennen. Weder sind der Ordnungsbehörde bei Massenpartys alle Gäste bekannt noch kann diese im Nachhinein konkreten Personen konkrete Verunreinigungen zuordnen. Für die Behörden ist es dann einfacher, den Veranstalter bzw. den Initiator über die Figur des Zweckveranlassers aus dem allgemeinen Polizeirecht heranzuziehen.¹¹⁰

Einerseits bestehen bei einigen Autoren grundlegende Bedenken gegen die die Anwendung dieses Instrumentes im Versammlungsrecht.¹¹¹ Jedoch sprechen sich andere wie z.B. Ernst, Stalberg, Müller, Mann und Fontana, Neumann für die Heranziehung des Instituts des Zweckveranlassers im Innenverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmern aus.¹¹²

Veranstalter im versammlungsrechtlichen Sinne ist derjenige, der im eigenen Namen zur Veranstaltung einlädt oder öffentlich dazu auffordert, in anderer Weise dafür verantwortlich ist oder die Versammlung organisatorisch vorbereitet.¹¹³

109 Vgl. BVerwG, JZ 1989, S. 340, 342 (zit. nach: Stalberg, KommJur, (2013:176)).

110 Vgl. Müller, apf, (2013:292).

111 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 256; ebenso dazu Ernst, DÖV, (2011:543);

112 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:543ff); Stalberg, KommJur, (2013:175ff); Mann/Fontana, JA, (2013:741); Müller, apf, (2013:292f); Neumann, NVwZ, (2011:1176).

113 Vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, §1 Rn. 230.

Im Folgenden wird der Veranstalter mit dem Initiator gleichgesetzt. Was die Anwendung der Figur des Zweckveranlassers betrifft, bestehen unterschiedliche Sichtweisen. Die subjektive Theorie fordert, dass der Zweckveranlasser die Gefahrverursachung durch die Teilnehmer beabsichtigt oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt, während die objektive Theorie eine typischerweise bestehende Verbindung zwischen Gefahreintritt und Veranlassung fordert. Dazu kommt das Erfordernis, dass das Verhalten des Zweckveranlassers selbst durch die Rechtsordnung verboten sein muss. Allen Ansichten ist jedoch gemein, dass die Zurechnung des Verhaltens des unmittelbaren Verursachers zum Veranstalter nur unter wertender Gesamtbetrachtung des Einzelfalls erfolgen kann.¹¹⁴

Wendet man die oben angeführten Wertungskriterien zur Bestimmung der Figur des Zweckveranlassers auf das Phänomen der Smartmobs an, so lässt sich festhalten, dass die Initiatoren dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn es sich um eine angemeldete Versammlung handelt. Sofern der Smartmob nicht angemeldet worden ist, können auf den Veranstalter nur dann die Reinigungskosten abgewälzt werden, wenn er die übermäßige Verunreinigung zumindest bewusst billigt oder die übermäßige Verunreinigung mit der konkreten Art und Weise des Smartmobs einhergeht. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn ein „Konfettiregen“ Bestandteil der Aktion ist oder die Initiatoren Getränke und Speisen an die Teilnehmer verteilen. Der üblich anfallende „Demonstrationsmüll“, auch die Tatsache, dass eine erhöhte Teilnehmerzahl typischerweise mit einer erhöhten Straßenverunreinigung verbunden ist, reicht hier nicht aus. Was die Haftung der einzelnen Teilnehmer anbelangt, so gelten hier die o. g. Grundsätze, sofern ihnen z.B. mittels Zeugenbeweises der Ordnungsbeamten übermäßige Verschmutzung nachgewiesen werden kann.¹¹⁵

114 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1176); ebenso Stalberg, KommJur, (2013:176).

115 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:177).

Es ist jedoch hervorzuheben, dass der Veranstalter einer Versammlung nicht allein durch diese Eigenschaft zum Zweckveranlasser einer Straßenverunreinigung wird.¹¹⁶

In der Praxis ist eine Geltendmachung von Kostenansprüchen wegen fehlender Ermittelbarkeit der Initiatoren jedoch nur schwer zu begründen, weil die Koordinierung solcher Aktionen mittels sozialer Medien im Internet erfolgt.¹¹⁷ Somit werden in der Praxis bei Versammlungen die Kosten für die Müllbeseitigung in der Regel durch die Allgemeinheit getragen.¹¹⁸

Sowohl bei Massenpartys als auch bei Flashmobs stellt sich ebenfalls die Problematik der Zurechenbarkeit von Kosten verursachenden Handlungen. Hier ergibt sich bezüglich der Anwendung der Rechtsfigur des Zweckveranlassers im Wesentlichen Gleiches. Die Initiatoren bzw. die Veranstalter können grundsätzlich nur dann als Zweckveranlasser in Anspruch genommen werden, wenn ihr Handeln rechtswidrig ist. Hier ist anstelle der Anmeldepflicht bei Smartmobs als Versammlungen auf die Genehmigungspflichtigkeit bei Sondernutzungen abzustellen. Wenn für den Flashmob richtigerweise eine Erlaubnis für die Sondernutzung eingeholt wurde bzw. wenn der Flashmob Gemeindegebrauch der öffentlichen Straßen und Plätze darstellt, ist eine Kostentragung des Initiators ausgeschlossen.¹¹⁹

Sofern in den Fällen der Sondernutzung keine Genehmigung eingeholt wurde, ist zu prüfen, ob die Straßenverunreinigung durch den Initiator gebilligt wurde oder typischerweise mit der Aktion einhergeht. So z.B. könnten dem Veranstalter einer „Kissenschlacht“, für die keine Genehmigung beantragt wurde, die Reinigungskosten auferlegt werden.¹²⁰

116 Vgl. Neumann, NVwZ, (2011:1176).

117 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:544).

118 Vgl. Müller, apf, (2013:293).

119 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:179).

120 Vgl. Stalberg, KommJur, (2013:179).

Oftmals kann der verfügbare Veranstalter nur in seltenen Fällen als Zweckveranlasser qualifiziert werden. Allein die Berufung auf die mit der Veranstaltung eines Flashmobs oder einer Massenparty typischerweise verbundenen Gefahren kann eine Inanspruchnahme des Veranstalters nicht begründen. Vielmehr muss ein die Gefahrenschwelle überschreitendes Verhalten des Initiators bzw. des Veranstalters im Sinne der Lehre vom Zweckveranlasser hinzutreten.¹²¹

Dies ist beispielsweise bei Massenpartys gerade dann der Fall, wenn der Einladende bewusst eine Spontanparty mit möglichst vielen Gästen initiieren will. Auch wenn dabei Kosten verursachende Handlungen Dritter (Verunreinigungen, Hinterlassen von Müll) nicht beabsichtigt sind, sind sie dennoch vorhersehbar und geradezu typisch für Zusammenkünfte größerer Personengruppen. Dies gilt besonders dann, wenn sich der Veranstalter um offensichtliche Risiken nicht weiter kümmert, etwa durch Aufrufe oder Auslegen von Mülltüten.¹²²

Andererseits ist bei einer unbeabsichtigten Ausweitung einer Party zu einem Massenauflauf durch unkontrollierte Weitergabe der Einladung nicht von einer Zweckveranlassung auszugehen. Die Zurechnungskette wird dann unterbrochen, wenn sich der Einladende nach ersten Anzeichen einer ausufernden Veranstaltung umgehend distanziert und diese absagt. Wird unter diesen Umständen die Einladung trotz des vom subjektiven Willen getragenen Widerrufs weiterverbreitet, wechselt insofern die Verantwortlichkeit, der Weiterverbreiter wird zum neuen Veranstalter bzw. Initiator.¹²³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Praxis nicht immer die eventuell anfallenden Kosten für die Müllbeseitigung dem Veranstalter aufgelegt werden können. Die Figur des Zweckveranlassers bietet sich hierzu als geeignetes Instrument an. Jedoch ist die Verantwortungszurechnung

121 Vgl. Mann/Fontana, JA, (2013:741).

122 Vgl. Müller, apf, (2013:293).

123 Vgl. Müller, apf, (2013:293); ebenso Lenski, VerwArch, (2011:554f).

nicht in jedem Fall vertretbar und muss stets im Einzelfall beurteilt werden. Im Übrigen sind solche Kosten von der Allgemeinheit zu tragen.

7.5 Sicherheitsrelevante Besonderheiten für die Praxis

Im Folgenden werden die wesentlichen polizeipraktischen Herausforderungen für die Ordnungsbehörden zusammengefasst, die sich aus der spezifischen Natur der Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys ergeben.

Wie oben ausgeführt wurde, erfolgt bei diesen Versammlungs- und Aktionsformen oft keine Anmeldung oder es wird kein Antrag auf Sondernutzung gestellt. Dieser Umstand führt dazu, dass für die Ordnungsbehörden zumindest im Vorfeld keine Beurteilung der Lage bzw. keine Gefährdungseinschätzung möglich ist. Die im Vorfeld häufig unüberschaubare Teilnehmerzahl sowie die kurzfristige Ankündigung der Veranstaltung erschweren die Situation zusätzlich.¹²⁴

Mögliche Gefahren haben ihre Ursache nicht im individuellen Verhalten einzelner Teilnehmer, sondern in der unvorhersehbaren Handlungsdynamik, die von einem anonymen Kollektiv ausgeht.¹²⁵

Durch die Verwendung des Internets steigt bei Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys die Gefahr einer unkontrollierbaren Ausuferung von Informationen an. Durch die Gegebenheiten des digitalen Zeitalters und durch die Involvierung einer Vielzahl von Kommunikationsteilnehmern werden Informationen unaufhaltbar gestreut. Das erschwert erheblich die Zurechnung des Informationsflusses.¹²⁶

Auch wenn Flash- und Smartmobs ihrer Natur nach in der Regel von kurzer Dauer sind, und kaum Gefahren für Leib und Leben in sich bergen, so kommt es sehr oft zur Gefährdung der objektiven Rechtsordnung in Form

124 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:22); ebenso Mann/Fontana, JA, (2013:739).

125 Vgl. Lenski, VerwArch, (2011:548).

126 Vgl. Ernst, DÖV, (2011:543).

von übermäßiger Straßenverunreinigung. Als problematisch erweist sich dabei die Tatsache, dass gerade bei diesen Veranstaltungsformen sehr schwierig ist, einen verantwortlichen Initiator bzw. Veranstalter zu ermitteln. Diese sicherheitsrechtliche Herausforderung ist der spezifischen Art solcher Kommunikationsformen geschuldet, die hohe Anonymität und keine feste Organisationsstruktur aufweisen.¹²⁷

Weiterhin dürfte auch die Abgrenzung zwischen Smart- und Flashmob im konkreten Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Die praktische ordnungsrechtliche Bewältigung solcher Phänomene soll nicht selten von rechtlichen Unsicherheiten begleitet sein.¹²⁸

Dabei ist die richtige Einordnung von enormer Bedeutung, weil Smartmobs unter den Schutz des Art. 8 GG fallen, und nach den Vorschriften des Versammlungsrechts zu behandeln sind, bei Flashmobs und Massenpartys gilt das allgemeine Polizeirecht.¹²⁹

Erfahrungsgemäß bergen Massenpartys das größte Gefährdungspotenzial. In Betracht kommen in aller Regel Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer sowie Gefährdung der objektiven Rechtsordnung, etwa bei einer unerlaubten straßenrechtlichen Sondernutzung. Da sie nicht unter die Schutzwirkung der Versammlungsfreiheit fallen, sind hier nach allgemein polizeirechtlichen Grundsätzen verschiedene Maßnahmen wie Auflagen, Verbote, Platzverweise möglich. Bei geplanten Veranstaltungen, bei denen sich die Initiatoren nicht ermitteln lassen, kann die Rechtslage durch öffentliche Aufrufe publiziert und potenziellen Teilnehmern bekannt gegeben werden.¹³⁰

127 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:22); ebenso Lenski, VerwArch, (2011:541).

128 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:22); ebenso Lenski, VerwArch, (2011:540).

129 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:22).

130 Vgl. Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“, (2010:22); ebenso Lenski, VerwArch, (2011:549).

8 Experteninterview

In der vorliegenden Arbeit wurde das Experteninterview als Erhebungsmethode gewählt. Dabei handelt es sich um keine repräsentative Befragung, vielmehr hat das Interview das Ziel, die theoretischen Überlegungen und Thesen um Informationen und Erkenntnisse aus der Praxis zu ergänzen. Weiterhin soll durch das Experteninterview Einblick darin gewährt werden, wie in der Praxis, im konkreten Fall in der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, mit der untersuchten Problematik von Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys umgegangen wird. Von Interesse ist auch, ob sich die im theoretischen Teil behandelten Themen und Probleme auch im „realen“ Behördenalltag bestätigen.

8.1 Zur Wahl der Erhebungsmethode

Das Experteninterview gehört zu den Befragungsmethoden, bei denen die Forschungsfrage bzw. die untersuchte Problematik in Fragen an den Geschäftspartner übersetzt wird. Die gewonnenen Antworten sind dann die Daten, die danach ausgewertet werden. In Experteninterviews werden die Interviewpartner als Spezialisten auf einem bestimmten Gebiet befragt.¹³¹

Experten in diesem Sinne sind Angehörige einer „Funktionselite“, die über besonderes Wissen verfügen. Folglich könnte man den Begriff „Experteninterview“ als ein Interview mit Angehörigen solcher Eliten, die aufgrund ihrer Position über besondere Informationen verfügen, beschreiben.¹³²

Beim durchgeführten Experteninterview wurde wie folgt vorgegangen: es wurden Fragen formuliert, die sich aus den Vorüberlegungen und Thesen im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit ergeben. Dabei wurden vorwiegend offene Fragen verwendet, um dem Gesprächspartner Gelegenheit

131 Vgl. Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 39f.

132 Vgl. Gläser/Laudel, Experteninterviews, S. 11.

zu geben, den Inhalt der Antwort frei zu gestalten, und so wenig Einfluss wie möglich auf das Ergebnis auszuüben. Diese Fragen wurden nach kurzer Besprechung an den Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung Herrn Dr. Stadler per E-Mail geschickt. Es wurde die Schriftform gewählt, da sie sich angesichts der hohen Arbeitsbelastung am günstigsten für die Befragten erwiesen hat. Die Antworten stammen aus den Bereichen Versammlungen und Polizeirecht der o. g. Abteilung. Zusätzlich wurden auch Ergänzungen der Straßenverkehrsbehörde beim Stuttgarter AföO mit aufgenommen, die das Thema Flashmob betreffen. Anschließend wurden die Antworten ausgewertet. Es wurde versucht, über die gewonnenen Erkenntnisse zu reflektieren und sie zu weiterführenden Gedanken zusammenzufassen, um diese als Grundlage für die Handlungsempfehlungen am Ende der Arbeit zu verwenden.

8.2 Auswertung

Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass Phänomene wie Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys auf jeden Fall ein relevantes und aktuelles Thema darstellen, insbesondere für Großstädte wie die Landeshauptstadt Stuttgart. Dies bekräftigt beispielsweise auch die steigende Anzahl der in Stuttgart durchgeführten Smartmobs in den letzten vier Jahren.

In der Praxis bestätigt sich die im theoretischen Teil geschilderte Unklarheit seitens der Veranstalter bezüglich der Differenzierung zwischen Smartmobs und Flashmobs (s. Anlage 8). Wie oben ausgeführt ist jedoch diese Abgrenzung essenziell für die rechtliche Beurteilung beider Aktionsformen. Für die Veranstalter ist es deshalb so wichtig zwischen Smartmob einerseits und Flashmob und Massenparty andererseits zu unterscheiden, damit sie wissen, in welchem rechtlichen Rahmen sie sich mit ihrer geplanten Aktion bewegen dürfen bzw. auf welche Rechte und Freiheiten sie sich berufen können. Was die Behörden angeht, so ist eine saubere Einzelfallabgren-

zung zwischen Versammlungen und bloßen Ansammlungen nach allgemeingültigen Maßstäben wie dem politischen Meinungskundgabezweck stets geboten.

Umso wichtiger ist es m.E. diese Inhalte nach außen zu kommunizieren, sprich potentielle Veranstalter und Interessenten in zugänglicher Form und Sprache zu informieren, welche Unterschiede zwischen Versammlungen in Form von Smartmobs und Spaßveranstaltungen wie Flashmobs und Massenpartys bestehen, und was für rechtliche Konsequenzen diese mit sich bringen. Wichtig ist dabei auch, gerade für potentielle Veranstalter von Flashmobs, straßenverkehrsrechtliche Begriffe wie z.B. „Gemeindegebrauch von öffentlichen Straßen“ oder „Sondernutzungserlaubnis“ zu vermitteln, bzw. zu erklären, was es alles beim Gemeindegebrauch zu beachten gibt oder unter welchen Voraussetzungen eine Sondernutzungserlaubnis überhaupt erteilt werden darf. Eine ausreichende Information über alle Vorgaben und Modalitäten bei der Veranstaltung von Aktionsformen wie Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys könnte m. E. auch die Anzahl der unangemeldeten Versammlungen in Form von Smartmobs verringern.

Was die sicherheitsrelevanten Herausforderungen betrifft, bestätigt sich die im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit vorgestellte These, dass die Massenpartys die größten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringen. Besonders hervorzuheben ist die Informationsbeschaffung bezüglich der Identität des Veranstalters, die sich als äußerst schwierig erweist.

Auch bei der Problematik mit dem Hinterlassen von Müll sowie mit der Kostentragung für die Müllbeseitigung bestätigt sich die These, dass die Verursacher i.d.R schwer zu ermitteln sind.

Was die Vorfeldmaßnahmen bei geplanten Smartmobs anbelangt, so wird in der Praxis wegen des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit wie vermutet in aller Regel von Auflagen, die meistens den Versammlungsort festlegen, Gebrauch gemacht. Über Verbote wurde nicht berichtet. Bei

Flashmobs und Massenpartys stehen Eingriffsmöglichkeiten aus dem allgemeinen Polizeirecht zur Verfügung. So sind bei Flashmobs beispielsweise der Abbruch der Veranstaltung oder eine OWi-Anzeige wegen unerlaubter Sondernutzung denkbar. Bei Massenpartys wird auf Maßnahmen wie Anordnung zur Rücknahme der Facebook-Einladung oder Veranstaltungsverbot und Platzverweis zurückgegriffen.

Schlussendlich scheinen in der Praxis, die bestehenden gesetzlichen Regelungen auszureichen, sodass keine neuen Vorschriften für Smartmobs für notwendig gehalten werden.

9 Handlungsempfehlungen

Im Folgenden wird versucht, die aus dem durchgeführten Experteninterview sowie aus der Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsliteratur gewonnenen Erkenntnisse zu ein paar Handlungsempfehlungen für die Verwaltungspraxis weiterzuentwickeln. Als wichtigste und deshalb an erster Stelle erweist sich meiner Ansicht nach die

- 1.) Erstellung eines Schemas bzw. einer Checkliste zur klaren Abgrenzung der Smartmobs als Versammlungen von den restlichen Aktionsformen wie Flashmob und Massenparty.*

Diese Handlungsempfehlung hat einen grundlegenden Charakter, weil die unterschiedliche rechtliche Würdigung unmittelbare Folgen für den praktischen Umgang mit den behandelten Erscheinungsformen hat. Die Unterscheidung ist vor allem bei eventuellen Maßnahmen wie Auflagen und Verboten zu beachten, da diese Vorschriften angesichts des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit verfassungskonform ausgelegt werden müssen und die Hürden für die Durchführung solcher Maßnahmen sehr hoch sind. Bei Flashmobs und Massenpartys, die keine Versammlungen darstellen, ist dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenabwehr vorzugehen mit den entsprechenden Maßnahmen, die zur Verfügung stehen, z.B. Platzverweis, Allgemeinverfügung, Veranstaltungsverbot.

Konkret kann es sich bei dieser Handlungsempfehlung beispielsweise um eine Auflistung von Merkmalen handeln, die auf die Versammlungsart Smartmob zutreffen, nämlich allen voran die kollektive Meinungskundgabe mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Auch bei sekundären Fragen wie beispielsweise der Verantwortlichkeit und der Kostentragungspflicht bei Straßenverunreinigung, bei denen die Differenzierung zwischen Smartmobs einerseits und Flashmobs und Massenpartys andererseits ebenfalls eine Rolle spielt, könnte

2.) die Erstellung eines Schemas bzw. einer Checkliste zu den Möglichkeiten der Kostenerhebung bei den Verantwortlichen bzw. den Veranstaltern sinnvoll sein.

Gerade weil es sich hier um wertende Kriterien handelt und die Entscheidung stets eine sorgfältige Betrachtung des Einzelfalls erfordert, könnte eine Zusammenstellung mit einigen wichtigen Aspekten, die es zu beachten gilt, hilfreich sein. Diese Checkliste könnte beispielsweise Fragen enthalten wie die Zulässigkeit von Verwaltungs- bzw. Sondernutzungsgebühren bei Flashmobs, die Zulässigkeit von Kostenerhebung bei Müllbeseitigung, Voraussetzungen für die eventuelle Anwendung der Rechtsfigur des Zweckveranlassers.

Von Vorteil wären m.E. auch

3.) Transparenz und Aufklärung seitens der Behörde beispielsweise durch aktive Pressearbeit sowie ein entspannter und kooperativer Umgang mit Smartmobs als Versammlungsform.

Wie oben ausgeführt sind Smartmobs meistens von kurzer Dauer und somit dürften eventuelle Beeinträchtigungen, die aus ihrer Durchführung resultieren, auch kurzweilig ausfallen. Außerdem dürfte bei Smartmobs erfahrungsgemäß seltener bzw. kaum mit Straßenverunreinigungen oder gar Gewalt und Alkoholexzessen zu rechnen sein. Aus diesem Grund sowie angesichts des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit empfiehlt sich m.E. ein

entspannter Umgang seitens der Behörde mit den Smartmobs als modernen Versammlungsformen. Dabei sollte jedoch stets auf hohe Transparenz und Aufklärung geachtet werden, z.B. bezüglich der Anmeldepflicht oder bei sicherheitsrelevanten Aspekten.

Eine aktive Pressearbeit würde m. E. auch bei Flashmobs und Massenpartys Vorteile haben, denn auch hier könnte die Bereitstellung von genügend Informationen etwa über den Umfang des Begriffes „Gemeindegebrauch von öffentlichen Straßen“ oder über die Grenzen des tolerierbaren Verhaltens einen positiven Effekt erzeugen.

Konkret könnte das heißen, dass die Ordnungsbehörden bzw. die Gemeinden beispielsweise auf ihren Internetseiten genügend Informationen in zugänglicher Form und Sprache gerade zu diesen speziellen Themen veröffentlichen. Die Internetpräsenz ist auch deswegen besonders wichtig, weil die Veranstalter von Smartmobs in der Regel größtenteils im Netz unterwegs sind und via soziale Medien kommunizieren. Denkbar wäre m.E. auch die Veröffentlichung von informativen Beiträgen in geeigneten Medien. Zusätzlich könnte auch eine Broschüre mit allen wichtigen Informationen und Vorgaben entworfen werden, die bei der Veranstaltung von Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys von den Initiatoren zu bedenken sind.

Sinnvoll könnten m.E. auch verstärkte Bemühungen sein,

4.) die jeweiligen Veranstalter von Flashmobs und Massenpartys im Vorfeld zu identifizieren mit dem Ziel der Kostenerhebung bei eventuellen Straßenverunreinigungen.

Wie oben ausgeführt bergen Flashmobs und Massenpartys das größte Gefahrenpotenzial. Das Hinterlassen von Müll auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Alkoholmissbrauch sind dabei keine Seltenheit. Die Ordnungsbehörden sollten bemüht sein, die jeweiligen Veranstalter bereits im Vorfeld im Internet oder durch Zeugen zu identifizieren. Hierzu könnte auch eine allgemeine Politik der Transparenz und Aufklärung viel beitragen (s. dritte Handlungsempfehlung).

10 Fazit

Die in den letzten Jahren vermehrt beobachteten Phänomene Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys sind ein Spezifikum unserer virtuellen Gesellschaft, in der Menschen sich via Internet ausdrücken, verschiedene Aktionen im realen Leben organisieren und auch politisch kommunizieren. Diese Entwicklung wird sich meiner Ansicht nach auch in Zukunft fortsetzen. Umso wichtiger ist es für die Verwaltung, sich mit diesen Erscheinungen rechtlich auseinanderzusetzen und sie richtig einzuordnen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der sauberen Abgrenzung von Smartmobs als Versammlungen von anderen Aktionsformen wie Flashmobs und Massenpartys eine grundlegende Bedeutung zukommt. Bei Smartmobs überwiegt das Element der Meinungskundgabe, was sie als Versammlungen qualifiziert, während bei Flashmobs und Massenpartys der Spaß im Vordergrund steht. Smartmobs genießen den grundrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit und unterliegen dem VersG als Konkretisierung des Art. 8 GG, während bei Aktionsformen wie Flashmobs und Massenpartys auf die Grundsätze des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts zurückzugreifen ist.

Die unterschiedliche rechtliche Würdigung wirkt sich auch auf die Wahl eventueller Vorfeldmaßnahmen sowie auf Auflösungsmöglichkeiten aus. Bei Versammlungen ist das Versammlungsgesetz einschlägig. Wegen der verfassungskonformen Auslegung von §§14 und 15 VersG und des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit wird in der Praxis meistens von Auflagen Gebrauch gemacht, Verbote und Auflösungen stellen dabei eine Ultima Ratio dar. Bei Flashmobs und Massenpartys kommen Maßnahmen aus dem allgemeinen Polizeirecht infrage, beispielsweise Verbot durch Allgemeinverfügung, Platzverweis, Abbruch der Veranstaltung, Anordnung zur Rücknahme der Facebook-Einladung.

Moderne Versammlungs- und Aktionsformen wie Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys stellen die Ordnungsbehörden vor neue Herausforderungen. Da viele Smartmobs und Flashmobs spontan und unangemeldet stattfinden, ist keine Beurteilung der Lage, der Teilnehmerzahl bzw. keine Gefährdungseinschätzung möglich. Ebenso sind Veranstalter und Verantwortliche unbekannt. In diesen Fällen stehen die Behörden praktisch vor vollendeten Tatsachen, was bei eventuellen gewalttätigen Eskalationen oder anderen erheblichen Behinderungen und Gefahrensituationen problematisch sein kann.

Für alle drei Versammlungs- und Aktionsformen, die unter Verwendung des Internets entstehen, ist charakteristisch, dass ihr Gefahrenpotenzial aus der Unberechenbarkeit der Aktion, aus der Anonymität der Teilnehmer und aus der praktisch unkontrollierbaren Informationsweitergabe im Netz entsteht.

In Sachen Kostentragungspflicht und Verantwortlichkeit lässt sich zusammenfassen, dass die Differenzierung zwischen Smartmobs als Versammlungen und Flashmobs und Massenpartys als reinen Spaßveranstaltungen entscheidend bei Kosten ist, die sich allein aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben. So sind Verwaltungsgebühren bei angemeldeten Smartmobs in der Regel ausgeschlossen, während Verwaltungsgebühren oder Gebühren für straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis bei Flashmobs unter Umständen zulässig sind. Was die Kosten bei eventueller Müllbeseitigung angeht, so wird sowohl in der Theorie als auch in der Praxis berichtet, dass sie meistens durch die Allgemeinheit getragen werden. In der Rechtsliteratur wird die Figur des Zweckveranlassers aus dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht als geeignetes Mittel diskutiert, Kosten verursachende Handlungen der Teilnehmer dem Veranstalter zuzurechnen. Deren Anwendung ist allerdings nicht in jeder Konstellation vertretbar und auch nicht immer unproblematisch.

Es lässt sich festhalten, dass es im rechtlichen Umgang mit modernen Versammlungs- und Aktionsformen wie Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys keine Nullachtfünfzehn-Lösungen gibt, vielmehr ist eine sorgfältige

Betrachtung des Einzelfalls nach allgemeinen Maßstäben bzw. wertenden Kriterien geboten. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, die sich aus dem Wesenscharakter dieser Aktionsformen ergeben, ist es meiner Ansicht nach wichtig, einen gewissen kooperativen Umgang mit deren Veranstaltern zu pflegen. Dazu könnte eine allgemeine Politik der Transparenz bzw. eine aktive Pressearbeit seitens der Behörden viel beitragen.

.

Anlagen

Anlage 1

Wortprotokoll des Interviews

Die Interviewfragen wurden an Herrn Dr. Albrecht Stadler vom Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart per E-Mail geschickt und am 11.08.2015 beantwortet.

Interviewfragen

1. Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Position und Ihrem Aufgabengebiet.

Dr. Albrecht Stadler, Abteilungsleiter öffentliche Sicherheit und Ordnung beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart.

2. Sind Sie in Ihrer Berufspraxis den Aktionsformen Smartmob, Flashmob und Massenparty schon mal begegnet?

Die Aktionsform Smartmob kommt bei uns ab und zu vor.

Steht bei einer Aktionsform der politische Meinungskundgabezweck im Vordergrund, kann diese als öffentliche Versammlung gewertet werden. Richtigerweise spricht man in diesem Fall von einem Smartmob, auch wenn die Unterscheidung zwischen Flashmob und Smartmob den Anmeldern nicht bekannt ist und die Versammlung stets als „Flashmob“ angemeldet wird.

Soll es sich bei der geplanten Aktion lediglich um eine reine Spaßveranstaltung handeln, verweisen wir den Veranstalter an unsere Kollegen von der Straßenverkehrsbehörde. Diese prüfen dann, ob der Flashmob im Rahmen des Gemeingebrauchs stattfinden kann.

Eine Massenparty kam einmalig im Juli 2012 als Rave-Party vor. Diese haben wir als Polizeibehörde im Wege einer polizeirechtlichen Allgemeinverfügung in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten Stuttgart untersagt. Sie fand dann auch tatsächlich nicht statt.

Flashmobs (Straßenverkehrsbehörde):

Für Flashmobs erhalten wir immer wieder Anfragen. Diese sind jedoch nur im Rahmen des Gemeingebrauchs möglich.

Hierbei ist zu beachten:

Die Teilnehmer dürfen die Fußgängerzone nur wie übliche Passanten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nutzen, d.h.:

- sie dürfen sich nur locker, in nicht geschlossener Formation bewegen;
- Ansammlungen sind nicht zulässig;
- andere Fußgänger dürfen nicht belästigt oder behindert werden;
- lautverstärkende Mittel sind nicht zulässig;
- die Verteilung von Handzetteln oder sonstige Werbung ist nicht zulässig.

Verkehrsbehinderungen sind nicht zulässig.

3. Gibt es diesbezüglich Statistiken, bzw. wie oft haben Sie in den letzten 10 Jahren diese Erscheinungsformen beobachtet?

Wir können nur Aussagen über die letzten vier Jahre treffen.

2012 wurden drei Smartmobs, 2013 vier Smartmobs, 2014 sechs Smartmobs und im Jahr 2015 bislang zwei Smartmobs durchgeführt. Lediglich zweimal wurden Smartmobs im Vorfeld nicht angemeldet.

Eine Massenparty gab's bei uns bisher einmal (s.o.).

Flashmobs (Straßenverkehrsbehörde):

Anfragen zu Flashmobs werden statistisch nicht erfasst.

4. Werden in der Praxis Smartmobs einerseits und Flashmobs und Massenpartys andererseits rechtlich unterschiedlich behandelt?

s.o. Ziffer 2.

Smartmobs werden als Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes eingestuft, die unter den Schutz des Art. 8 GG fallen.

Bei Flashmobs und Massenpartys ist dies nicht der Fall. Flashmobs werden daher als reine Veranstaltung auf öffentlicher Fläche von der Straßenverkehrsbehörde beim AföO bearbeitet.

Zu Massenpartys gibt es auch eine Empfehlung des baden-württembergischen Innenministeriums vom Oktober 2012 – aus Anlass der Facebook-Partys. Hier ein Zitat daraus:

„Die Teilnahme an "Facebook-Partys" ist vom Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG, geschützt. Für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen bei derartigen Massenpartys / Veranstaltungen / Ansammlungen ist somit in der Regel das allgemeine Polizeirecht anwendbar. Der Schutzbereich des Art. 8 GG ist hingegen grundsätzlich nicht eröffnet. Denn eine Versammlung setzt voraus, dass Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Dies ist bei reinen Spaßveranstaltungen regelmäßig nicht der Fall. Dennoch bedarf es im Abstimmungs- und Planungsprozess einer Einzelfallabgrenzung zu Versammlungen (z.B. beim "Smartmob"). Der Versammlungscharakter einer Veranstaltung kann sich auch spontan im Vorfeld, während oder unmittelbar nach einer derartigen Veranstaltung ergeben (z.B. demonstrieren Teilnehmer gegen polizeiliche Maßnahmen oder das Verbot der "Facebook-Party"). Liegt eine Versammlung vor, muss auf

das Versammlungsgesetz als einschlägige Rechtsgrundlage zurückgegriffen werden.“

Flashmobs (Straßenverkehrsbehörde):

Flashmobs werden nur im Rahmen des Gemeingebrauchs zugelassen, ansonsten wäre eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die jedoch aufgrund der Sondernutzungsrichtlinie nicht erteilt werden kann.

5. Welche sind die größten Herausforderungen für die Ordnungsbehörden, die mit der Veranstaltung und Durchführung von Smartmobs, Flashmobs und Massenpartys verbunden sind?

Smartmobs stellen für uns als „normale“ Versammlungen keine besonderen Herausforderungen dar, werden als Versammlung abgearbeitet und sind bislang immer unproblematisch verlaufen.

Bei Massenpartys – und abgeschwächt auch bei Flashmobs – ist die Gewinnung von Informationen (Wer ist Veranstalter, wie kommt man an ihn heran?) schwierig. Liegen genügend verlässliche Informationen vor, ist das weitere Vorgehen (Verfügung, Beobachten, präventive Pressearbeit) eng mit anderen Behörden, v.a. der Polizei, abzustimmen. Sind hiernach Gegenmaßnahmen erforderlich, ist der Kräfteinsatz mit dem Polizeivollzugsdienst und unterstützend mit dem städtischen Vollzugsdienst der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen.

6. Die Veranstalter von Smartmobs berufen sich auf die Spontanversammlung und somit auf die Befreiung von der Anmeldepflicht gem. §14 VersG. Meistens haben Smartmobs jedoch einen organisatorischen Vorlauf, sodass sie in Wirklichkeit keine Spontanversammlungen darstellen. Wie wird in der Praxis damit umgegangen?

Die Smartmobs wurden bis auf zwei Ausnahmefälle immer vorher bei uns angemeldet. In den o.g. beiden Ausnahmefällen haben wir erst im Nachhinein Kenntnis davon erlangt.

7. Von welchen Vorfeldmaßnahmen bei geplanten Smartmobs macht die Behörde Gebrauch, falls sicherheitsrelevante Bedenken bzw. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen?

Ggf. wird die Stellung eines oder mehrerer Ordner vorgeschrieben. An bestimmten Stellen kann auch der Versammlungsbereich per Auflage festgelegt werden, damit keine Beeinträchtigungen für den Fahrzeug- oder Fußgängerkehr entstehen.

8. Welche Eingriffsmöglichkeiten hat die Behörde bei Flashmobs und Massenpartys?

Die Veranstaltung kann, wie bei unserer bisher einzigen Massenparty 2012, per Allgemeinverfügung untersagt werden. Sind künftige Teilnehmer namentlich bekannt, können sie vorab einen Platzverweis erhalten.

Auch ist es möglich, die Rücknahme einer Facebook-Einladung anzuordnen.

Entsprechende Handlungsmöglichkeiten werden ebenfalls in den Empfehlungen des IM aus dem Jahre 2012 genannt.

Flashmobs (Straßenverkehrsbehörde):

Bei Flashmobs kann von folgenden Maßnahmen Gebrauch gemacht werden:

- Abbruch der Veranstaltung;
- OWI-Anzeige wegen unerlaubter Sondernutzung.

9. Die Teilnehmer von Flashmobs und Massenpartys hinterlassen oft Müll auf öffentliche Straßen und Plätzen. Wer trägt die Kosten für die Müllbeseitigung und wie oft gelingt es, den Veranstalter ausfindig zu machen?

Das Problem stellte sich bisher bei uns nicht. In aller Regel werden die Verursacher des Mülls aber nicht ermittelbar sein, so dass der Müll auf Kosten der Allgemeinheit entsorgt werden muss.

Flashmobs (Straßenverkehrsbehörde):

Bei Flashmobs sind keine Erfahrungswerte vorhanden.

10. Halten Sie eine spezielle gesetzliche Regelung für Smartmobs für notwendig sinnvoll?

Ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Anlage 2

Wasser-Einsatz verhindert Chaos bei Kissen- schlacht-Flashmob

Artikel auf Express.de vom 06.04.2014

abgerufen unter:

<http://www.express.de/koeln/vor-dem-koelner-dom-wasser-einsatz-verhindert-chaos-bei-kissenschlacht-flashmob,2856,26765790.html> [Stand: 19.07.2015].

Köln - 06.04.2014 - 12:51 Uhr

VOR DEM KÖLNER DOM**Wasser-Einsatz verhindert Chaos bei Kissenschlacht-Flashmob**

Irrer Flashmob vor dem Kölner Dom: Rund 30 Menschen trafen sich zu einer minutenlangen mega Kissenschlacht.

Anlässlich des internationalen „Pillow Fight Day“ flogen allen Teilnehmern die Kissen um die Ohren. Auf der Domplatte entstand ein friedlicher aber heftiger Kampf.

In diesem Jahr aber ohne fliegende Federn! Weil die Stadt Angst vor zu hohen Reinigungskosten hatte, wurde die Domplatte permanent bewässert.

Sollten die Kissen also platzen, würden die Federn nicht durch die Gegend fliegen, sondern auf dem nassen Boden liegen bleiben.

Die Aktion stieß nicht auf die Begeisterung der Teilnehmern. Der Spaß an der Sache ging dadurch verloren und führte sie einem jähen Ende.

Die Kölner waren aber bei ihrem Flashmob nicht allein auf der Welt.

GRÖSSTE SCHLACHT IN NEW YORK

In New York lieferten sich mehrere Tausend Teilnehmer die größte Kissenschlacht in diesem Jahr. Auf dem Washington Square Park im Zentrum Manhattans ging es am Samstag fast zwei Stunden lang heiß her. Die Kissen flogen allen um die Ohren.

Viele Kämpfer hatten sich als Superhelden oder Comicfiguren verkleidet. In New York war es bereits die neunte Auflage der Kissenschlacht, im Jahr 2009 fand das Spektakel sogar direkt an der Wall Street statt.

KRITIK AN KOMMERZIELLEN EVENTS

Der „Pillow Fight Day“ wird am ersten Samstag im April in mehr als einhundert Städten in aller Welt gefeiert. Die Aktion wird von der Gruppe „Urban Playground Movement“ („Großstadt Spielplatz Bewegung“) organisiert. Sie will mit der Aktion einen kostenlosen und spaßigen Gegenpunkt zu den häufig als kommerziell kritisierten Events in vielen Innenstädten setzen.

(eh/dpa)

Artikel URL: <http://www.express.de/koeln/vor-dem-koelner-dom-wasser-einsatz-verhindert-chaos-bei-kissenschlacht-flashmob,2856,26765790.html>

Copyright 2015 EXPRESS. Alle Rechte vorbehalten.

Anlage 3

Achtung, alle ausflippen! Jetzt!

Zeitungsartikel in Badische Zeitung vom 26.08.2009

abgerufen unter:

<http://www.badische-zeitung.de/fudder-x1x/achtung-alle-ausflippen-jetzt--18719371.html> [Stand: 19.07.2015].

26. August 2009

Achtung, alle ausflippen! Jetzt!

Ein Trend geht um die Welt: Bei Flashmobs verabreden sich Menschen zu einer gemeinsamen Spontanaktion



Und wer räumt danach auf? Flashmobber liefern sich im auf dem Freiburger Augustinerplatz eine Kissenschlacht. Die Stadt forderte 1700 Euro Reinigungskosten.
Foto: Thomas Kunz

Von der einen auf die andere Sekunde massenhafte Menschaufläufe erzeugen – das ist das Markenzeichen von Flashmobs. Zu den Spontanveranstaltungen verabreden sich mal hundert, manchmal auch mehrere tausend Menschen an einem Ort, um alle auf Befehl das Gleiche tun. Seitdem die Menschheit die Macht des Flashmobbens entdeckt hat, werden hundertfach Kissen geschlachtet, Küsse getauscht und nackte U-Bahnfahrten unternommen – alles per organisierter Spontaneität .

Auf einmal geht alles ganz schnell. Über 300 junge Leute toben mit einem Kissen in der Hand wie ein aufgeschreckter Hühnerhaufen kreischend und johlend über den

Augustinerplatz. Passanten bleiben verdutzt stehen, Anwohner staunen. Dann beginnen die Leute, sich mit den Kissens gegenseitig zu verprügeln. Nach 15 Minuten ist das Spektakel so schlagartig wieder vorbei, wie es angefangen hat. Die Teilnehmer verteilen sich in alle Richtungen, übrig bleibt nur eine dünne Schicht aus Daunen, die sich über das gesamte Kopfsteinpflaster verteilt.

Die Freiburger Massenkissenschlacht aus dem vergangenen Jahr zählte noch zu den harmloseren Flashmobs. Manchmal kommen mehrere tausend Menschen zu den Spontanaktionen zusammen. Übersetzt bedeutet Flashmob so viel wie "Blitzmeute" und genau um die geht es auch. Schlagartig sollen sich möglichst viele Menschen für kurze Zeit an einem Ort versammeln, mit einer skurrilen Aktion für Aufsehen sorgen und sich danach genauso schlagartig wieder in alle Himmelsrichtungen verstreuen.

Als sich die Nachricht von Michael Jacksons Tod verbreitete, setzen weltweit Fans zu einem spontanen Moonwalk-Flashmob an. Bei einer anderen Aktion blieben in der New Yorker Central Station mehrere hundert Menschen auf einmal wie versteinert stehen und in Amsterdam trafen sich Fans des Fußball-Vereins Ajax Amsterdam zum groß angelegten Trikottausch in der Innenstadt. Sie stürmten aufeinander zu, gerade so, als ob ihnen bei einer gewonnen Meisterschaft die Tore zum Spielfeld geöffnet worden wären.

Bei den Spontanaktionen geht es allerdings nicht nur um ungläubig stauende Passanten, sondern auch um Spaß mit möglichst vielen anderen – auch wenn sich die Teilnehmer untereinander oft gar nicht alle kennen. Die Organisation der Treffs läuft über E-Mail, SMS oder Online-Communitys wie StudiVZ und Facebook. Der Ideengeber schickt den Termin an seine Freunde, die senden ihn wiederum weiter an ihre Freunde. Der Aufruf verbreitet sich rasend schnell und oft auch unkontrolliert weiter. Wie viele Menschen tatsächlich erreicht worden sind, weiß der Absender am Ende oft selbst nicht genau.

Die Gruppe, die im StudiVZ die großangelegte Freiburger Kissenschlacht ankündigte, zählte am Tag vor der Aktion über 1500 Mitglieder. Das wurde dem Studenten Eddy Fischer, der den Flashmob ins Leben gerufen hatte, dann selbst etwas unheimlich: "Irgendwann habe ich doch Muffensausen bekommen und habe einen Anwalt eingeschaltet, denn ich habe mir Gedanken darüber gemacht, was da alles passieren kann, wenn so viele Menschen sich eine Kissenschlacht liefern." Aufhalten konnte er die ganze Sache jedoch nicht mehr. Die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg forderte im Anschluss für die Reinigungskosten 1700 Euro. Für einen Teil davon wurde allerdings ein Spendenmodell vereinbart, bei dem das Geld an eine gemeinnützige Organisation gespendet, statt an die Stadt gezahlt wurde.

Als ein Mitbegründer der Flashmob-Kultur gilt der amerikanische Journalist Bill Wasik, der 2003 in New York einige hundert Menschen in ein Kaufhaus lotste, die das Personal dort alle nach einem ganz bestimmten Teppich fragen sollten. Seinem Beispiel folgten

fudder: Achtung, alle ausflippen! Jetzt! - badische...

<http://www.badische-zeitung.de/fudder-x1x/achtu...>

immer mehr Menschen mit ganz eigenen Ideen. Sie stürmten Fastfood-Restaurants und bestellten auf einen Schlag mehrere hundert Burger, verwandelten Fußgängerzonen in riesige Tanzflächen oder fingen plötzlich alle an zu beten. Ein neuer Trend war geboren und die ganze Welt machte mit – bis heute. Vielleicht war es nur die Lust auf etwas Neues, vielleicht aber auch das Bedürfnis, ein Gefühl von Gemeinsamkeit in der anonymen hektischen Masse einer Großstadt zu entwickeln, wenn auch nur für einige wenige Minuten.

Wer Flashmobs als einen weiteren Auswuchs der ohnehin schnelllebigen Jugendkultur abtut, liegt falsch. Hinter einem Flashmob kann sich durchaus auch eine politische Botschaft verbergen. Auf den Philippinen wurde kürzlich eine Großdemonstration per SMS organisiert, die mithilfe, den Sturz des Präsidenten Joseph Estrada herbeizuführen.

Die Organisatoren von politisch motivierten Flashmobs wollen aber meistens keine Demonstration auf die Beine stellen, sondern ihre politische Botschaft in einer lustigen Flashmob-Aktion verpacken. Zum 60. Geburtstag des Grundgesetzes brachte eine Gruppe auf dem Platz vor dem Berliner Hauptbahnhof 200 Bürger zusammen, die am 23. Mai 2009 gemeinsam den Gesetzestext laut vorlasen. Veranstalter war eine Gruppe, die sich gegen eine Zensur des Internets stark macht.

Autor: Amelie Herberg

Videos, die Sie auch interessieren könnten

by Taboola

[Hans Entertainment am Schreibtisch von Reifenhändler Sven Kovacs](#)



[Brand in Hochhaus: Viele Bewohner stehen vor dem Nichts](#)



[Streich kontert Dufner und Co.: "Das macht man nicht"](#)



[So haben Fans in der Nacht den SC Freiburg empfangen](#)



Anlage 4

10.300 Hamburger auf einen Streich

Zeitungsartikel in Die Welt vom 29.03.2008

abgerufen unter:

<http://www.welt.de/regionales/berlin/article1851296/10-300-Hamburger-auf-einen-Streich.html> [Stand: 19.07.2015].

29.03.08 | Massenbestellung

10.300 Hamburger auf einen Streich

Am Berliner Ostbahnhof haben sich Hunderte Menschen verabredet, um eine einzige Bestellung bei McDonald's aufzugeben. Doch mit dieser hat die Fastfood-Filiale kräftig zu tun: Mit 10.300 Hamburger dürfte die Meute den Rekord bei Massenbestellung gebrochen haben.



Foto: DPA

Massenansturm in einem Schnellrestaurant im Berliner Ostbahnhof: Mehrere hundert - vorwiegend junge - Menschen gaben dort eine Bestellung über mehr als 10.300 Burger auf. Nach Polizeiangaben drängten sich mehr als 700 Personen vor der Filiale einer Fast-Food-Kette.

Bis Mitternacht sollten Hamburger, Cheese- und Chickenburger über die Theke gehen, wie die zuständige McDonald's-Sprecherin Mellii Kunkel sagte. "Das ist eine ganz normale Bestellung, nur größer."

Organisiert hatte die Aktion die sogenannte Sturm Crew Berlin, die bundesweit bereits mehrere solcher Aktion auf die Beine gestellt hatte. Bei sogenannten "Flash Mobs" verabreden sich viele Menschen, in der Regel per Handy oder Internet, zu scheinbar spontanen Aktionen an einem bestimmten Ort.

Dann wird beispielsweise gleichzeitig applaudiert oder telefoniert oder eben eine Massenbestellung in einem Schnellrestaurant aufgegeben. "Das ist eine Spaßveranstaltung", hieß es bei McDonald's. Es gehe darum, zuvor aufgestellte Rekorde bei den Massenbestellungen zu brechen. Ein Spaß McDonald's.Kunkel zufolge kosten die am Samstag bestellten Burger mehr als 10.300 Euro.

dpa/apa

Anlage 5

Eric Gauthier lässt Stuttgart tanzen

Zeitungsartikel in Stuttgarter Nachrichten vom 27.06.2015

abgerufen unter:

<http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.flashmob-auf-dem-schloss-platz-eric-gauthier-laesst-stuttgart-tanzen.f0a478cf-a253-4ed5-bc01-27bd6fef380d.presentation.print.v2.html> [Stand: 19.07.2015].

Flashmob auf dem Schlossplatz

Eric Gauthier lässt Stuttgart tanzen

mrz, 27.06.2015 20:04 Uhr



Eric Gauthier und seine Tänzer begeistern in Stuttgart auf dem Schlossplatz. Foto: www.7aktuell.de | Oskar Eyb

Stuttgart - Das Tanzfestival "Colours" hat nach der Eröffnungsgala am Freitag einen Tag später gleich für den nächsten Höhepunkt gesorgt. Der Choreograf und Initiator Eric Gauthier versammelte am Samstagnachmittag mehrere hundert Tänzer auf dem Schlossplatz zu einem sogenannten Flashmob. Also einer Tanzeinlage, bei der jeder sich hätte spontan anschließen können. Und so kam es, dass in Stuttgart am Samstag fleißig mitgetanzt und mitgeschwungen wurde.

Eric Gauthier selbst wirkte dabei mit, zeigte einige Solo-Einlagen und warb fleißig für das Festival, das Stuttgart noch in den kommenden beiden Wochen begleiten wird.

Der Chef der Dance Company des Theaterhauses wird in dieser Zeit in der Stadt omnipräsent sein und die Menschen regelmäßig zur Bewegung anregen. Der Flashmob soll schließlich nur der Anfang gewesen sein.

Anlage 6

Umfallen gegen Atomkraft – Smart Mob in Berlin

Artikel auf greenpeace-berlin.de vom 20.03.2011

abgerufen unter:

<https://greenpeace-berlin.de/2011/03/umfallen-gegen-atomkraft-smart-mob-in-berlin/> [Stand: 19.07.2015].



Umfallen gegen Atomkraft – Smart Mob in Berlin

© 20. März 2011 ▶ Atomenergie, Energie, JAG ▶ Martha Vlasak

Die Berliner Greenpeace Jugend macht mit einem FlashMob auf die Gefahren der Atomkraft aufmerksam.

Samstag, der 19. März 2011, 15:00 Uhr auf dem Pariser Platz. Eben wurde hier noch Musik von Straßenmusikanten gespielt, dann ertönt eine laute Sirene und sechs in gelben Schutzanzüge gekleidete Greenpeace-Jugendliche kommen mit einem Atomfass auf den Platz. Drei Leute halten ein großes gelbes Banner mit der Aufschrift „Verantwortung heißt ALLE abschalten!“. Das ist das Signal. Während sich die Touristen vor dem Brandenburger Tor noch verdutzt umsehen, lassen sich rund 200 Leute vor dem Brandenburger Tor auf den Boden fallen. Beim Fallen zücken sie ein mitgebrachtes Strahlenzeichen und halten es vor die Brust. Um die am Boden Liegenden bildet sich ein Kreis aus Zuschauern. Viele Kameras und Handys werden zum Vorschein gebracht.

Unsere in Schutzanzügen gekleideten Jaggies (Mitglieder der Greenpeace Jugendgruppe) machen sich nun an die Arbeit und umzeichnen die am Boden liegenden fleißig mit Kreide. Nachdem sie fertig sind rufen sie laut „Atomkraft“. Die Menge der Umgefallenen steht nun auf und antwortet mit einem entrüsteten und noch lauterem „Nein Danke!“ Das geschieht drei Mal, damit unsere Botschaft auch wirklich ankommt.

Unsere Devise heißt:

„Abschalten“, denn Atomkraft ist ein Irrweg. Wir sehen unsere Zukunft in den Erneuerbaren Energien.



Anlage 7

Carrotmob

Internetseite www.carrotmobhh.de

abgerufen unter:

<http://www.carrotmobhh.de/about/> [Stand: 19.07.2015].



[ABOUT](#)
[TEAM](#)
[DOWNLOADS](#)
[UNSERE MOBS](#)
[IMPRESSUM/ DATENSCHUTZ](#)

Search...

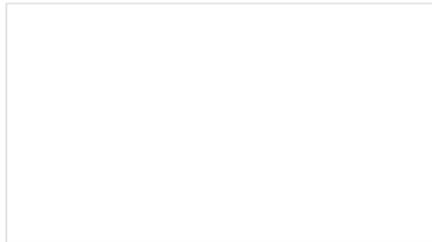
About



Anders als Flashmobs ist diese Art des Mobbens von weitreichenderem Sinn durchwirkt als einfach irgendwas Witziges zu tun wie einen Mc Donalds komplett lahm zu legen weil jeder Cheesburger bestellt. Hier geht es um mehr. 2008 gründete Brent Schulkin die Bewegung CarrotMob in San Francisco weil ihn die Ergebnisse die ein Boykott, Petitionen oder Demos einbringen schlichtweg frustrierten. Seiner Meinung führt ein derartiges Beschwerden einfach zu viel zu wenig!

Das Carrotmob Hamburg Team führte bereits mehrere Aktionen in der Hansestadt durch, darunter ein Carrotmob in einem [türkischen Gemüseladen](#), bei dem [Edeka in Eimsbüttel](#) und in einem [Hamburger Club](#).

Da Bilder mehr sprechen als tausend Worte sagen, hier das Video das im Auftrag des Rates für Nachhaltigkeit entstanden ist. Wir danken auch [Christian Suhr](#) für die Umsetzung des Filmes:



Ein Carrotmob ist ein "Buykott" oder Anti- Boykott also ein verabredetes

LIKE BOX



TWITTER

@carrotmobhh

BLOGROLL

[Flashmob-HH.de](#)
[Hamburg Campaign Site](#)
[Phil's Blogpost zum 1. Carrotmob](#)

CARROTMOB EU

[Carrotmob Basel](#)
[Carrotmob Bern](#)
[Carrotmob Österreich](#)

Carrotmob Hamburg | About

Konsumieren zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dies schafft Mehrwerte und echten Nutzen. Man kauft was man eh braucht zusammen und an einem bestimmten Ort und tut damit Gutes. Die Organisatoren wählen vorher den Laden aus mehreren Mitbewerbern aus. Der Bewerber der sich bereit erklärt den größten Prozentsatz des Tagesumsatzes in nachhaltiges Wirtschaften zu investieren gewinnt. So könnte der Laden z.B. auf Ökostrom umsteigen, Energiesparlampen und Ökopapier nutzen, eine konsequente Abfallentsorgung einführt, Fairtrade Kaffee verkauft, eine Solaranlage baut oder ein Teil des Sortimentes auf Bio umstellt!

Ihr wollt auch einen Carrotmob in Hamburg organisieren? Seid herzlich eingeladen mitzumachen bei unseren regelmäßigen Meetings und lasst uns gemeinsam rocken! Je mehr Carrotmob Teams es in Hamburg gibt desto mehr können wir erreichen!

Eine Übersicht über das aktuelle Carrotmob Hamburg Team bekommt ihr unter carrotmobhh.de/team/. Folgt uns auf unserer Facebookseite unter facebook.com/carrotmobHH und auf Twitter unter twitter.com/carrotmobHH!



Hier eine Übersicht dazu wie man einen Carrotmob organisiert:

[Wie macht man einen Carrotmob](#)

<http://www.carrotmobhh.de/about/>

Carrotmob Zürich

CARROTMOB WORLD

Carrotmob Headquarter
Hamburg Campaign Site

CARROTMOBS DEUTSCHLAND

Carrotmob Bielefeld
Carrotmob Bonn
Carrotmob Frankfurt
Carrotmob Jena
Carrotmob Köln
Carrotmob München
Carrotmob Oldenburg
Hamburg Campaign Site

SUPPORTERS

Beginners Mind
Hasenfarm.com
InitiativAgentur Zuendwerke
Internet Management
Ökotabel

TEAM HAMBURG

Fair-suchen
Hasenfarm.com
InitiativAgentur Zuendwerke
Jormason

VIDEO

**Es gibt einen neuen
Rekord!**

Anlage 8

Die Pflege liegt am Boden

Zeitungsartikel in Stuttgarter Zeitung vom 25.01.2014

abgerufen unter:

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.flash-mob-in-ludwigsburg-die-pflege-liegt-am-boden.9a045555-588d-404d-b046-b4d9cf8f237a.html>

[Stand: 19.07.2015].

Flash Mob in Ludwigsburg: Die Pflege liegt am B...

<http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.print.9a...>**STUTTGARTER-
ZEITUNG.DE**

Flash Mob in Ludwigsburg

Die Pflege liegt am Boden

Von [Hilke Lorenz](#) 25. Januar 2014 - 18:12 Uhr

Protest in der Fußgängerzone: Pflegepersonal aus dem Kreis Ludwigsburg demonstriert Foto:

Ludwigsburg - Es sei längst nicht mehr selbstverständlich, dass ein älterer Patient, regelmäßig gewaschen werde. Oder dass das zuständige Pflegepersonal die Zeit habe, darauf zu achten, dass der Kranke auch regelmäßig trinkt. Was die Krankenschwester berichtet, klingt alles andere als beruhigend. All das sei die Folge von einem sich ständig verschlechternden Personalschlüssel. Nach den Zahlen der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi kommen in Deutschland auf eine Pflegekraft im Durchschnitt 10,3 Patienten. In Norwegen, so die Gewerkschaft, ist eine Pflegekraft für 3,8 Patienten zuständig .

Auch wenn das Durchschnittswerte seien, verschlechtere sich die Arbeitssituation an den Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim immer mehr, erklärt die zuständige Betriebsratsvorsitzende Ulrike Stoiber-Lipp. Betroffen von diesen für Pflegende ebenso wie für ihre Patienten unbefriedigenden Lage sind an den verschiedenen Klinikstandorten zirka 4000 Beschäftigte. Die Unzufriedenheit gehe durch alle Berufsgruppen, sagt Caroline Kirchhoff, die selbst als Krankenschwester arbeitet und sich im Aktivennetzwerk an den Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim engagiert. Es betreffe auch den Servicebereich und den Transport. „Es gibt einfach zu wenig

1 of 2
07.2015 11:30

Flash Mob, um menschenwürdige Pflege zu können. <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.print.9a...>

Flash Mob in der Fußgängerzone

Ein Teil der Beschäftigten des Klinikverbundes haben ihren Unmut über die Situation am Samstag in die Ludwigsburger Fußgängerzone getragen. In einem Flash Mob, einer Spontandemonstration, haben sie sich um 12 Uhr Mittags zusammengefunden – und legten sich für zehn Minuten auf Isomatten an der Kreuzung Seestraße–Wilhelmstraße in die Fußgängerzone. „Pflege – am Boden“ heißt die Aktion, die über einen längeren Zeitraum bundesweit stattfindet. Die etwa 30 Ludwigsburger Demonstranten trugen Mundschutz und Einweghandschuhe, um vorbeilaufenden Passanten zu signalisieren, wobei es bei dieser Aktion ging. Viel Beachtung fanden sie jedoch nicht. „Die Menschen verdrängen das Thema, bis es sie irgendwann selbst betrifft“, sagt einer der demonstrierenden Krankenschwestern.

Dabei sind die Protestierenden einer Meinung mit den Ärzten an den Kliniken. „Es herrscht völlige Übereinstimmung darüber, dass ausreichende Pflege unabdingbar ist“, sagt etwa Christian Wolpert, der Ärztliche Direktor der Klinik für Innere Medizin, Kardiologie, Nephrologie und internistische Intensivmedizin am Klinikum Ludwigsburg. Sonst, so sagt eine der Demonstrierenden, „wird es bei und sein wie in den südeuropäischen Ländern. Dort kommen die Angehörigen ins Krankenhaus, um den Kranken während des Klinikaufenthaltes zu versorgen.“

Veranstaltung „Wie kommen wir zu Mindestpersonalbesetzungen im Krankenhaus“ heißt der Vortrag, zu dem Verdi am Donnerstag, 30. Januar, 18 Uhr in den Hörsaal am Klinikum Ludwigsburg einlädt. Vortragender ist Carsten Becker, der Gesamtbetriebsratsvorsitzender an der Berliner Charité.

Anlage 9

Sylter Forderungen lassen Party-Mann kalt

Zeitungsartikel auf stern.de vom 15.06.2009

abgerufen unter:

<http://www.stern.de/panorama/nach-flashmob-sylter-forderungen-lassen-party-mann-kalt-3812158.html> [Stand: 19.07.2015].



(<http://www.stern.de/>)

Nach Flashmob

15. Juni 2009 10:50 Uhr

Sylter Forderungen lassen Party-Mann kalt

Christoph Stüber "grinst" über die angekündigten Schadensersatzforderungen der Insel Sylt. Der 26-Jährige, dessen Aufruf am Samstag 5000 Feierwütige nach Westerland gefolgt waren, sieht sich nicht als Veranstalter der Party. Er hat bereits eine neue Aktion im Internet ins Leben gerufen.

Der Initiator der riesigen Strandparty auf Sylt sieht den angekündigten Schadensersatzforderungen der Gemeinde gelassen entgegen. "Ich grinse darüber. Ich sehe mich nicht als Veranstalter", sagte Christoph Stüber am Montag. Der 26 Jahre alte Schleswiger hatte im Internet bei meinVZ zu der Party aufgerufen, etwa 5000 junge Menschen folgten der Einladung und trafen sich am Strand von Westerland. Dabei kam es am Samstag auch zu Schlägereien und Alkoholexzessen. Die Party folgte dem Prinzip des Flashmobs - einem spontanen Massenaufruf via Internet oder SMS.

Stüber sagte, für die zu erwartenden Gerichtsverfahren habe er sich einen Anwalt genommen. Zudem hat er bereits eine neue Gruppe in dem [Internet-Netzwerk \(http://www.meinVZ.net\)](http://www.meinVZ.net) gegründet: "Alle Mann zum Verwaltungsgericht, wir gewinnen den Prozess." Die Gruppe hatte am Montag schon mehr als 100 Mitglieder.

Ob er wieder an den Erfolg der ersten Aktion anknüpfen kann? Was an sich nur als 100-Mann-Party gedacht war, um die Trennung von seiner Freundin zu überwinden, wurde am vergangenen Samstag zum Massenauflauf. Online hatten sich gar 13.000 Menschen verabredet, jedoch verursachten auch die 5000 genügend Müll. Die Sylter Bürgermeisterin Petra Reiber sagte, die Gemeinde sei zwar "im Großen und Ganzen glimpflich davongekommen". In einer Sonderschicht hätten die Mitarbeiter von Gemeinde und Tourismus-Service aber Müllmengen am Strand und in der Innenstadt von Westerland beseitigen müssen. Dünen seien sichtbar in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Nord-Ostsee-Bahn registrierte "extrem stark verschmutzte Züge". Für den Einsatz seien den beteiligten Institutionen erhebliche Kosten entstanden, sagte Reiber. Stüber droht Böses, denn die Bürgermeisterin verkündete: "Hierfür werden wir den Initiator der Beachparty zur Verantwortung ziehen."

Dabei war eigentlich sogar alles schneller vorüber als gedacht. Nachdem die Züge auf Sylt am Samstagmittag jede Menge Feierwütige ausgespuckt hatten und Party-König Stüber noch eine Ansprache ans Volk gehalten hatte, wurde es am Abend zunehmend leerer am Partystrand. Das war auch zu leiser Musik geschuldet, denn der Massenauflauf wurde nur von einigen Ghettoblastern beschallt, die wohl eher für die geplanten 100 als für 5000 Gäste gedacht waren.

Statt Feiern war dann vor allem Trinken das Motto. Die Polizei fand die

Nach Flashmob: Sylter Forderungen lassen Party...

<http://www.stern.de/panorama/nach-flashmob-sylt...>

hohe Zahl alkoholisierter Flashmob-Teilnehmer und ihr Aggressionspotenzial "besonders erschreckend". 30 Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen wurden registriert. Da schließlich auch der Getränkeanschub haperte, war dann für viele der 5000 außerordentlichen Sylt-Urlauber gegen 22 Uhr Rückreise angesagt. Organisator Stüber wird die Feier dagegen jetzt wohl noch länger beschäftigen als die Trennung von seiner Freundin.

DPA/AP/ben/AP/DPA

ERFAHREN SIE MEHR:

INS NETZ GEGANGEN

Flashmob auf dem Friedhof

(<http://www.stern.de/video/ins-netz-gegangen-flashmob-auf-dem-friedhof-3436714.html>)

FLASHMOBS

Kissenschlacht in der U-Bahn

(<http://www.stern.de/panorama/gesellschaft/flashmobs-kissenschlacht-in-der-u-bahn-3758740.html>)

"FLASHMOB" AUF SYLT

Party-Initiator soll 20.000 Euro zahlen

(<http://www.stern.de/panorama/-flashmob-auf-sylt-party-initiator-soll-20-000-euro-zahlen-3810938.html>)

AUS UNSEREM NETZWERK

GALA.DE
Das Mädchen hat Soul
(<http://www.gala.de/lifestyle/entertainment/film/amy-winehouse-das-maedchen-hat-soul-1286558.html>)



AUTO-MOTOR-UND-SPORT.DE
Die verrücktesten Deutschland-GPs
(<http://www.auto-motor-und-sport.de/formel-1/top-5-die-verruecktesten-deutschland-gps-9825400.html>)



ARCOR.DE
USA deklassieren Kuba beim Gold Cup
(<http://www.arcor.de/content/sport/fussball/international/38324731,USA-%C2%ACodeklassieren-Kuba-beim-Gold-Cup,content.html>)



FREENET.DE
Die Eichhörnchenmutter
(<http://www.freenet.de/unterhaltung/video/index.html?videoid=1543334&bcautostart=true>)

Nachrichten vom 19.07.2015 | © stern.de GmbH | Sylter Forderungen lassen Party-Mann kalt

Anlage 10

200 Betrunkene randalieren nachts in der S-Bahn

Zeitungsartikel auf tagesspiegel.de vom 20.02.2006

abgerufen unter:

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/200-betrunkene-randalieren-nachts-in-der-s-bahn/686596.html> [Stand: 19.07.2015].

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/200-betrunkene-randalieren-nachts-in-der-s-bahn/686596.html>



🕒 20.02.2006 00:00 Uhr

Berlin

200 Betrunkene randalieren nachts in der S-Bahn

Von Jörn Hasselmann

Personen aus der linken Szene trafen sich zum „Ring-Saufen“ – und warfen Steine auf die Polizei

Vor gut zwei Jahren hatte es begonnen, das „Ring-Saufen“: Auf einem S-Bahnhof treffen sich Partygänger, an jeder Station steigen sie aus und trinken ein Bier in der Bahnhofskneipe – das ganze möglichst einmal rundherum um den S-Bahn-Ring. In der Nacht zu Sonntag jedoch eskalierte die Situation in der S-Bahn.

Polizisten wurden von knapp 200 Personen mit Flaschen beworfen, Züge beschädigt und Notbremsen gezogen. In einem Wettrennen mit einem fahrenden Zug fuhren schließlich Hundertschaften der Polizei zum S-Bahnhof Ostkreuz, wo eine Stunde nach Mitternacht die Menge zerstreut werden konnte. Hintergrund der Eskalation ist offensichtlich, dass nicht mehr nur in Partygänger-Magazinen für das so genannte Ring-Saufen geworben wird, sondern auch auf linksradikalen Internetseiten wie „Stressfaktor“ und „Indymedia“.

Das nächtliche Protokoll der Polizei sieht so aus: Um 22 Uhr sammeln sich fast 200 Personen auf dem S-Bahnhof Halensee, um 22.06 Uhr steigen sie in den Zug Richtung Schöneberg mit Musikanlage und Sechserpacks Bier im Gepäck. Da die Bundespolizei – die auch Bahnpolizei ist – zuvor einen Tipp bekommen hatte, ist sie mit 50 Beamten im Einsatz. Um 22.45 Uhr muss sie die Berliner Polizei zur Unterstützung anfordern. Diese fährt zum Bahnhof Gesundbrunnen, weil dort einer der alkoholisierten Teilnehmer zuvor die Notbremse gezogen hatte. Auf den Bahnsteigen fliegen ab 23.35 Uhr Flaschen auf Polizisten und andere Züge, Betrunkene rennen über die Gleise. Um 23.47 Uhr steigt eine Menge von 160 Personen in einen Zug Richtung Ostkreuz, begleitet von einer Einsatzhundertschaft. Bis dahin hat die Polizei noch von „Happening-Charakter“ gesprochen, von da an jedoch sei die Stimmung zunehmend „aggressiv“ geworden. Die Polizei fährt schließlich nach Ostkreuz, wo sie um 0.10 Uhr eintrifft und somit sechs Minuten vor der Bahn. Bei der Ankunft des Zuges fliegen erneut Flaschen. Um 0.35 Uhr

200 Betrunkene randalieren nachts in der S-Bahn...

<http://www.tagesspiegel.de/berlin/200-betrunkene...>

leisten noch „50 Personen aus dem linken Spektrum“ Widerstand, die Polizei setzt Schlagstöcke ein und kann die Lage um 0.55 Uhr beruhigen. Nur von wenigen Tätern können die Personalien festgestellt werden, die Polizei schreibt Anzeigen wegen Landfriedensbruch, Beleidigung und Körperverletzung. Nach S-Bahn-Angaben hatte es nach dem friedlichen Auftakt 2003 zuletzt viele Monate kein „Ring-Saufen“ gegeben. Erstmals sei es in Randalen umgeschlagen.

Anlage 11

Ein Sirtaki für Europa

Zeitungsartikel auf taz.de vom 24.03.2015

abgerufen unter:

<http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=ba&dig=2015%2F03%2F24%2Fa0113&cHash=5151f5dd13b9a57598cda8c7283444cf> [Stand: 19.07.2015].

24.03.2015



Ein Sirtaki für Europa

FLASHMOB Vor dem Kanzleramt versammelten sich am Montag Deutsche und Griechen für Zusammenhalt

Astros und Karmen Hechatziastros küssen sich - immer und immer wieder. Der Grieche hat den Arm um seine Frau gelegt, sein Kopf ist nach links geneigt. Die Sonne scheint ihnen in das Gesicht, seine grauen Haare sind lang genug, um sie hinter seine Ohren zu streifen, auf seine Wangen sind eine deutsche und eine griechische Flagge geschminkt. Hinter den beiden bewegt sich eine Sirtaki tanzende Menschenschlange. Die Tanzenden lachen. Als das griechische Volkslied zu Ende ist, fallen sich alle in die Arme, einige küssen sich.

Während am Montagnachmittag der griechische Ministerpräsident Alexis Tsipras Bundeskanzlerin Angela Merkel im Kanzleramt einen Antrittsbesuch abstattete, trafen sich davor etwa 150 Menschen zu einem Kuss- und Umarmflashmob für den deutsch-griechischen Zusammenhalt. "Die Sachen, die uns vereinen, sind stärker als die, die uns trennen, und das wollen wir zeigen", sagt Spyros Limneos. Mit seinen deutschen Kollegen zusammen hat der Grieche über das Kampagnen-Netzwerk Avaaz den Flashmob organisiert. "Die Menschen sollten zusammenhalten. Die Banken und die korrupten Politiker haben Schuld an der Krise, nicht die Menschen", erläutert Limneos seinen Standpunkt. Sein Kollege verteilt Plakate unter den Flashmobbern. Zu lesen sind Sprüche wie "Superreiche besteuern - Korruption bekämpfen" und "Gesundheit und Bildung vor Sparpolitik".

"Ich küsse heute meinen Mann nicht nur, weil ich ihn liebe", sagt Karmen Hechatziastros, "sondern auch, weil ich möchte, dass es Griechenland wieder besser geht." Und dann sagt sie noch etwas: "Hugs and Kisses statt Steine und Molotow." Berlin ist eben doch nicht Frankfurt.

MARIE-THÉRÈSE HARASIM

Bericht SEITE 2

Anlage 12

Nokia: "Smart Mob" gegen die Standortschließung

Zeitungsartikel auf augsburger-allgemeine.de vom 28.06.2012

abgerufen unter:

<http://www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/Nokia-Smart-Mob-gegen-die-Standortschliessung-id20760186.html> [Stand: 19.07.2015].

[Diese Seite drucken](#) [Bilder ein-/ausblenden](#)

Augsburger Allgemeine

[Startseite](#) [Lokales \(Neu-Ulm\)](#) [Nokia: "Smart Mob" gegen die Standortschließung](#)

28. Juni 2012 11:03 Uhr

ULM

Nokia: "Smart Mob" gegen die Standortschließung

Mehr über die originelle Protesaktion lesen Sie hier



Von Oliver Helmstädter

Ulm Fröhliche Menschen in grünen T-Shirts tanzen und machen eine Polonaise. Über Lautsprecher ertönt der Nokia-Jingle, die Erkennungsmelodie des finnischen Handyherstellers, der mit der vor gut zwei Wochen völlig überraschend angekündigten Schließung des Standorts Ulm zurzeit kaum mit Fröhlichkeit in Verbindung gebracht wird.

300 der 730 von Arbeitslosigkeit bedrohten Ulmer „Nokianer“ versammelten sich gestern auf dem Ulmer Münsterplatz zu einem „Smart Mob“, wie es weltweit Globalisierungskritiker vormachen. Mit einem solchen, per Definition kurzen und nur scheinbar spontanen Menschaufauf, wollten die bestens ausgebildeten in Ulm ansässigen Ingenieure aus 38 Nationen ein Zeichen setzen. „Wir wollen zeigen, dass wir ein starkes Team sind“, sagt Betriebsratschef Heiner Mosbacher. Jeder der geschätzt 300 Teilnehmer der Kundgebung trägt ein grünes T-Shirt mit einem

QR-Code auf dem Rücken. Wer diesen mit einem modernen Smartphone scannt, landet sogleich auf einer Internetseite, auf der die Nokia-Mitarbeiter für sich werben, um der drohenden Arbeitslosigkeit zu entgehen. Die Webseite www.kyyvt.com ermöglicht Investoren, die Lebensläufe von Mitarbeitern anzusehen, sowie Profile von unterschiedlichen Teams zu finden und mit ihnen in Kontakt zu treten. „Am liebsten wäre uns natürlich, ein Investor würde den ganzen Standort übernehmen“, sagt Mosbacher.



Beeinflusst die Nokia-Werkschließung in Ulm ihre Kaufentscheidung beim nächsten Handy?

- Ja bestimmt
 Nein
 Vielleicht

Abstimmen

Die Stimmung der Nokia-Mitarbeiter ist nur scheinbar gut. „Es geht uns beschissen“, sagt Entwickler Kirpal Singh. Alle Projekte seien von heute auf morgen abgeblasen worden. Arbeit gebe es kaum noch, er fahre zwar jeden Morgen ins Büro, doch eigentlich nur um Bewerbungen zu schreiben.

Was kommt, weiß keiner der multikulturellen Belegschaft aus insgesamt 38 Nationen. Einige wurden in Indien angeheuert, verließen den Subkontinent mit der ganzen Familie. Aus China oder Bangladesch kamen ebenso Softwareexperten wegen dem Versprechen für ein langfristiges Projekt. „Wir wollen die Geschäftsführung nicht aus der Verantwortung entlassen“, sagt Mosbacher. Ein erster Verhandlungstermin mit Nokia sei terminiert. Einer Firma, die in Ulm 730 Leute auf die Straße setzt, gleichzeitig aber mit ethischen Firmenrichtlinien („Nokia Code of Conduct“) sich nach außen hin sehr sozial gibt. Benjamin Lampe, der Leiter der Unternehmenskommunikation betont, dass gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretern sowie den Behörden an konkreten Hilfestellungen für die Mitarbeiter gearbeitet werde, um für sie neue Perspektiven zu finden. Daran mochte gestern auf dem Münsterplatz keiner so richtig glauben. Weltweit will der angeschlagene Konzern weitere 10000 Stellen einsparen.

Die Demonstranten trugen alle T-Shirts mit dem Aufdruck einer Webadresse, auf der sie Werbung für ihre Fähigkeiten machen. Das Motto: "Talente sind verfügbar".

Umfragen

Anlage 13

Webster's New Millenium Dictionary of English, flash

Wörterbucheintrag

abgerufen unter:

<http://dictionary.reference.com/browse/flash?s=t> [Stand 26.07.2015]

dictionary.reference.com/browse/flash Search

Dictionary Thesaurus Translate More... Log In

Dictionary.com flash follow Dictionary.com

flash

/flæʃ/

Spell Syllables

Synonyms Examples Word Origin

noun

- a brief, sudden burst of bright light:
a flash of lightning.
- a sudden, brief outburst or display of joy, wit, etc.
- a very brief moment; instant:
I'll be back in a flash.
- Informal.* **flashlight** (def 1).
- superficial, meretricious, or vulgar showiness; ostentatious display.
- Also called **news flash**. *Journalism.* a brief dispatch sent by a wire service, usually transmitting preliminary news of an important story or development. Compare **bulletin** (def 2).
- Photography.*
 - bright artificial light thrown briefly upon a subject during an exposure.
 - flash lamp**.
 - flashbulb**.
 - flashtube**.

Word of the Day

fumarole

Difficulty index for flash

All English speakers likely know this word

Word Value for flash

11 Scrabble 11 Words With Friends

verb (used without object)

Feedback

Anlage 14

Webster's New Millenium Dictionary of English, mob

Wörterbucheintrag

abgerufen unter:

<http://dictionary.reference.com/browse/mob?s=t> [Stand 26.07.2015]

dictionary.reference.com/browse/mob?s=t

Dictionary Thesaurus Translate More... Log In

Dictionary.com mob

Word of the Day

fumarole

/mob/

Spell Syllables

Examples Word Origin

noun

- a disorderly or riotous crowd of people.
- a crowd bent on or engaged in lawless violence.
- any group or collection of persons or things.
- the common people; the masses; populace or multitude.
- a criminal gang, especially one involved in drug trafficking, extortion, etc.
- the Mob, Mafia** (def 1).
- Sociology.* a group of persons stimulating one another to excitement and losing ordinary rational control over their activity.

adjective

- of, relating to, or characteristic of a lawless, irrational, disorderly, or riotous crowd:
mob rule; mob instincts.
- directed at or reflecting the lowest intellectual level of the common people:
mob appeal; the mob mentality.

verb (used with object) *mobbed, mobbing*

Difficulty index for mob

Most English speakers likely know this word

Word Value for mob

7 Scrabble 9 Words With Friends

Feedback

Anlage 15

Webster's New Millenium Dictionary of English, flashmob

Wörterbucheintrag

abgerufen unter:

<http://dictionary.reference.com/browse/flash%20flashmob>

[Stand

26.07.2015]

dictionary.reference.com/browse/flash mob Search

Dictionary Thesaurus Translate More... Log In

Dictionary.com flash mob follow Dictionary.com

flash mob

or **flashmob**

Examples Word Origin

noun

1. a group of people mobilized by social media to meet in a public place for the purpose of doing an unusual or entertaining activity of short duration:
The flash mob brought wide smiles to the faces of commuters waiting for their train.
2. a group of teenagers who have contacted each other by cell phone and social media and gather in an area to trash it or to mug and beat passersby.

verb (used with object), flash mobbed, flash mobbing.

3. to crowd around (a place or person) in a flash mob:
Dancing teenagers flash mobbed the store.
4. to commit violence against (a place or person) in a flash mob:
The mayor imposed a curfew on all males under the age of 18 after two blocks of downtown Philadelphia were flash mobbed and severely damaged.

verb (used without object), flash mobbed, flash mobbing.

5. to organize or take part in a flash mob.

Origin of flash mob

Word of the Day
fumarole

Word Value for flash mob

11 Scrabble 11 Words With Friends

Feedback

Anlage 16

Flashmobs – virtuell organisiert

Zeitungsartikel auf <http://publicus-boorberg.de>, 2010.2

abgerufen unter:

http://publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?template=pub_artikel&id=boorberg01.c.134932.de [Stand .15.08.2015]

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT • FLASHMOBS • 2010.2

FLASHMOBS – VIRTUELL ORGANISIERT

Neue Interaktionsformen: Wie reagieren Polizei- und Ordnungsbehörden?

"Flashmob randaliert auf S-Bahnhof" oder "Auf Sylt – 5000 feierten Massenparty" oder "Polizei beendet Flashmob-Party in München" – solche Schlagzeilen kündigen von neuen Interaktionsformen, die Polizei und Ordnungsbehörden vor neue Herausforderungen stellen.

Entscheidende Grundlage für die Prüfung von Interventionsmöglichkeiten ist die rechtliche Einordnung von Flashmobs, Smartmobs und Massenpartys. In der öffentlichen Wahrnehmung weisen sie Ähnlichkeiten auf.

Worum es geht: zwei Lagebeispiele

Betroffen macht ein Bericht des Tagesspiegels (www.tagesspiegel.de) über via Internet organisierte Alkoholexzesse:

"Gegen 20.20 Uhr alarmierten S-Bahn-Angestellte die Polizei, weil über 100 Betrunkene in einem Zug auf der Ringbahn unterwegs waren. Auf dem S-Bahnhof Heidelberger Platz in Wilmersdorf stoppte eine Hundertschaft der Polizei den Zug und damit das sogenannte Ringbahnsaufen'. Daraufhin flogen Flaschen und Feuerwerkskörper auf die Beamten, viele flüchteten zum benachbarten U-Bahnhof. Von 67 Personen wurden die Personalien festgestellt, sie erhielten Platzverweise. Drei Rädelsführer wurden festgenommen, gegen 22.30 Uhr war der Einsatz beendet. Ein S-Bahn-Zug wurde stark beschädigt, nach Polizeiangaben wurden die Waggons innen komplett beschmiert und Türen gewaltsam geöffnet.

Die Polizei ermittelt wegen gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr und Landfriedensbruch. Dem Vernehmen hatten sich die Teilnehmer über das Internetportal 'Jappy' verabredet. Bereits vor einigen Wochen war eine derartige Runde auf dem Bahnhof Westkreuz in Krawall umgeschlagen. Begonnen hatte das per Internet verabredete gemeinschaftliche Biertrinken in der S-Bahn vor etwa zwei Jahren, die Internetseite 'ringsaufen.de' ist mittlerweile jedoch abgeschaltet."

Für größeres bundesweites Aufsehen sorgte eine Massenparty auf Sylt am 13. 6. 2009. Die Berliner Zeitung berichtete:

"Der Schleswig-Holsteiner Christoph S. (26) wollte mit ein paar Bier die Trennung von seiner Freundin überwinden. Über einen Aufruf auf einer Internet-Seite wollte er ein paar Freunde zusammenrommeln, doch statt zunächst 100 geplanter Gäste stürmten am Samstag 5000 junge Leute den Strand von Westerland auf der Nordsee-Insel Sylt. Und die hielten die Polizei tüchtig auf Trab: 350 Beamte waren im Einsatz, ein Polizist wurde leicht verletzt und 14 Party-Gänger wurden zur Feststellung ihrer Personalien in Gewahrsam genommen. 'Das große Problem war der Alkoholkonsum', sagte ein Beamter am Sonntag. Besonders erschreckend sei die hohe Anzahl von 'erheblich alkoholisierten' und aggressiven Teilnehmern gewesen. Es habe eine Reihe von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gegeben. Sechs Partygäste wurden zur Ausnüchterung in polizeilichen Gewahrsam genommen. Lange dauerte die nach Polizeiangaben bislang größte unorganisierte Beachparty der Westküste aber nicht. Weil es keine Musik gab und es auch am Getränke-Nachschub haperte, machten sich die ersten Gäste bereits gegen 22 Uhr auf den Rückweg. Die meisten Besucher fuhren dann mit den letzten Zügen zurück auf das Festland."

Beide Beispiele sind von dem Prinzip des Flashmob inspirierte Massenpartys. Doch was unterscheidet das eine von dem anderen? Was sind charakteristische Merkmale von Flashmob, Smartmob und Massenparty?

Die Definitionen

Flashmob (spaßorientierte Blitzmeute) bezeichnet einen kurzen, scheinbar spontanen Menschaufauf auf öffentlichen oder halböffentlichen Plätzen, bei denen sich die Teilnehmer üblicherweise persönlich nicht kennen und ungewöhnliche Dinge tun. Flashmobs werden über Online-Communities, Weblogs, Newsgroups, E-Mail-Kettenbriefe oder per Mobiltelefon organisiert. Sie gelten als spezielle Ausprägungsform der virtuellen Gesellschaft, die neue Medien wie Mobiltelefone und Internet benutzt, um kollektive Aktionen zu organisieren. Durch das Zusammenkommen wird ein bestimmtes Lebensgefühl, eine Spaßorientierung zur Schau gestellt. So kam es beispielsweise im Jahr 2009 zu einem "Pillow Fight Day". Weltweit kamen an verschiedenen Orten hunderte von Menschen zusammen und veranstalteten Kissenschlächten. In Deutschland fanden die "Kämpfe" auf so exponierten Plätzen wie der Kölner Domplatte oder dem Hamburger Rathausmarkt statt.

Der Ursprung des Flashmobs geht auf den Dadaismus (= internationale revolutionäre Kunst- und Literaturrichtung um 1920) zurück, liegt aber der Kunst der 60er Jahre wie dem Fluxus, dem Wiener Aktionismus oder dem Happening näher. Hier lassen sich erste konkretere Gemeinsamkeiten wie die



Unwiederholbarkeit, die Destabilisierung von Leben und Kunst oder die Teilhabe des Publikums an der Aktion aufzeigen.

Der Begriff "Flashmob" taucht erstmals im Jahr 2003 in den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Im Jahr 2003 wurden erste Flashmobs auch in europäischen Städten durchgeführt. Nach intensiver öffentlicher Berichterstattung ging das Medieninteresse jedoch deutlich zurück. Erst im Jahr 2007 wurde die Idee der "zweckfreien Aktion" wiederbelebt. Während die Motive in den Eingangsbeispielen noch relativ deutlich sind, drängt sich bei sinnfreien Formen des Flashmob die Frage nach dem Motiv geradezu auf. Offenbar finden es die Teilnehmer reizvoll, etwas Außergewöhnliches zu tun und dabei in einer "grauen Masse" nicht erkannt zu werden. Es entsteht eine Gruppendynamik, die dafür sorgt, dass die Beteiligten ihre Hemmungen fallen lassen.

Abzugrenzen ist die Erscheinungsform des Flashmob vom sog. Smartmob (schlaue Meute).

Smartmob-Aktionen funktionieren zwar nach dem gleichen Prinzip, dienen im Gegensatz zum Flashmob aber der Meinungsäußerung. Als Protestform wird sie z. B. von Globalisierungskritikern verwandt. Im Bundestagswahlkampf 2009 wurden bei öffentlichen Parteiveranstaltungen mit dieser Ausdrucksform Gegenpositionen vertreten.

Abzugrenzen von den "Flash- und Smartmobs" wiederum sind Massenpartys mit gemeinsamen Trinken und Grillen etc., die i.d.R. auf eine längere Zeit angelegt sind (z. B. Massenparty auf Sylt).

Die rechtliche Einordnung

Flashmob-Aktionen sind wegen ihres gewollten Charakters als Blödsinntheater auf Unterhaltung angelegt und deshalb wegen ihrer unpolitischen Ausrichtung keine Versammlungen (Dietel /Gintzel/Kniesel, Versammlungsrecht, Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 15. Auflage, Rn 54).

Ähnlich wie bei Massenpartys handelt es sich bei einem Flashmob um den Ausdruck eines Lebensgefühls, das der reinen Unterhaltung dient. Flashmob kann allerdings, wie z. B. Straßentheater, Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG darstellen. Die Kunstfreiheit gewährleistet einen weitgehenden Schutz, indem sie auch den prozesshaften Vorgang der künstlerischen Schöpfung, der Gestaltung und allgemeinen Präsentation des Geschaffenen mit einbezieht.

Derartige Zusammenkünfte unterliegen keinem versammlungsspezifischen Sondernutzungsrecht. Ob es sich allerdings um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums handelt, ist danach zu beurteilen, ob durch die Zusammenkunft der Widmungszweck des öffentlichen Straßenlandes in nicht unerheblicher Weise der Allgemeinheit entzogen ist. Führt die Aktion beispielsweise dazu, dass wesentliche Teile des Gehweges oder der Fahrbahn über eine nicht gänzlich unerhebliche Dauer blockiert sind, liegt durchaus eine Sondernutzung vor (Steckmann, aus der Reihe „Schriften zur Fortbildung“, Der Polizeipräsident in Berlin). Diese Sondernutzung ist wiederum erlaubnispflichtig.

Smartmobs zielen auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ab und sind eine neue Form des politischen Protests. Aktionen von Smartmobs fallen insbesondere wegen dieser Zielrichtung unter den engen Versammlungsbegriff. Hierunter wird das Zusammenfinden mehrerer Personen zur gemeinsamen Bildung/Äußerung einer Meinung im Zusammenhang mit der öffentlichen (politischen) Meinungsbildung verstanden (BVerfG, DVBl. 2002, 256, 258. Zum spezifischen Versammlungszweck auch Kniesel/Poscher, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts (2007), Kapitel J, Rn. 47 ff.). Damit unterliegen Smartmobs dem Schutz der Versammlungsfreiheit und den Regelungen des Versammlungsrechts.

Das Prinzip des Smartmobs wird auch als Arbeitskampfmaßnahme eingesetzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung (BAG 1 AZR 972/08) zu einer streikbegleitenden Aktion in einer REWE-Filiale im Berliner Ostbahnhof wie folgt entschieden:

Eine streikbegleitende Aktion, mit der eine Gewerkschaft in einem öffentlich zugänglichen Betrieb kurzfristig und überraschend eine Störung betrieblicher Abläufe hervorrufen will, um zur Durchsetzung tariflicher Ziele Druck auf die Arbeitgeberseite auszuüben, ist nicht generell unzulässig. Der damit verbundene Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des betroffenen Arbeitgebers kann aus Gründen des Arbeitskampfrechts gerechtfertigt sein, wenn dem Arbeitgeber wirksame Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (...)

In den Entscheidungsgründen heißt es u.a. wie folgt:

(...) eine gewerkschaftliche Aktion, bei der die Teilnehmer durch den Kauf geringwertiger Waren oder das Befüllen und Stehenlassen von Einkaufswagen in einem Einzelhandelsgeschäft kurzfristig und überraschend eine Störung betrieblicher Abläufe hervorrufen, ist im Arbeitskampf nicht generell unzulässig. Zwar greift eine derartige Aktion in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers ein. Der Eingriff kann aber aus Gründen des Arbeitskampfes gerechtfertigt sein. Gewerkschaftliche Maßnahmen, die in einem laufenden Arbeitskampf zur Durchsetzung tariflicher Ziele auf eine Störung betrieblicher Abläufe gerichtet sind, unterfallen grundsätzlich der durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften.

Folglich sind derartige Smartmob-Aktionen noch von der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG gedeckt und erfüllen im Übrigen auch nicht das Merkmal der Sittenwidrigkeit gem. § 826 BGB.

Massenpartys sind reine Freizeitveranstaltungen, die Unterhaltungszwecken dienen. Hier können Ordnungs- und Polizeibehörden mit ihren allgemein zur Verfügung stehenden verwaltungsrechtlichen Instrumentarien reagieren. Letztlich unterscheiden sich die hier vorgestellten Massenpartys nicht von anderen Vergnügungsveranstaltungen. Nur durch die Form der Aktivierung möglicher Teilnehmer und der Möglichkeit als Initiator unerkannt zu bleiben, werden Gefahren abwehrende Reaktionsmöglichkeiten hinsichtlich potenzieller Adressaten eingeschränkt.

Polizeipraktische Herausforderungen

In der Praxis unterbleibt bei diesen Veranstaltungsformen meist ein Antrag auf Sondernutzung oder eine

offizielle Anmeldung. Insofern ist durch die Polizei zumindest im Vorfeld kaum keine Gefährdungseinschätzung bzw. Beurteilung der Lage möglich.

Problematisch ist weiterhin, dass es bei dieser Mobilisierungsform sehr schwierig ist, einen verantwortlichen Initiator zu ermitteln. Flash- und Smartmobs sind von ihrer Idee her auf eine kurze Dauer angelegt. Mögliche Beeinträchtigungen dürften daher regelmäßig auch von kurzer Dauer sein. Schwierig kann im konkreten Einzelfall auch die Abgrenzung zwischen Smart- und Flashmob werden. Die richtige Einordnung ist jedoch von grundsätzlicher Bedeutung, weil für Smartmobs die Vorschriften des Versammlungsrechts gelten. Mitwirkende an einem Flashmob könnten Sondernutzungsansprüche des öffentlichen Raumes aus der Kunstfreiheit ableiten.

Bei Massenpartys sind hinsichtlich möglicher Interventionen keine speziellen Beschränkungen zu prüfen oder zu beachten. Wie die Eingangsbeispiele zeigen, beinhalten Massenpartys das vergleichsweise größte Gefährdungspotenzial. Auflagen, Verbote, Platzverweise usw. sind hier nach Maßgabe des Gefahrenabwehrrechts möglich. Sind die Veranstalter bekannt, kommen Sie als Adressaten von Maßnahmen in Betracht. Bei geplanten Veranstaltungen ohne identifizierte Initiatoren, kann die Rechtslage durch öffentliche Aufrufe publiziert und potenziellen Teilnehmern bekannt gegeben werden.

Fazit

Da sich die virtuelle Welt sehr dynamisch entwickelt, dürften sich auch die Mobilisierungsformen und -anlässe kreativ weiter entwickeln. Mit überraschenden Interaktionen muss nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Polizei zukünftig rechnen.



Frank Niechziol,
Polizeiberrat, Potsdam

fniechziol@aol.com



Jürgen Kepura, M.A.,
Polizeiberrat, Rostock,

juergen.kepura@gmx.de

Literaturverzeichnis

Literatur:

Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael: Versammlungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 16. Auflage, 2011.

Ernst, Christian: Die öffentlich-rechtliche Behandlung von Flashmobs und die Zurechnung von Informationsflüssen, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV), 2011, 64. Jahrgang, Heft 14, S. 537-545.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 3. überarbeitete Auflage, 2009.

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 13. Auflage, 2014.

Karmasin, Matthias/Ribing, Rainer: Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten, 8. aktual. Auflage, 2014.

Katz, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, 18., völlig neu bearbeitete Auflage, 2010.

Lenski, Sophie-Charlotte: Flashmobs, Smartmobs, Raids – Sicherheitsrechtliche Antworten auf neue Formen von Kollektivität, in: Verwaltungsarchiv (VerwArch), 2012, S. 539-557.

Mann, Thomas/Fontana, Sina: Entwicklungslinien des Polizeirechts im 21. Jahrhundert, in: Juristische Arbeitsblätter (JA), 2013, Heft 10, S. 734-741.

Maunz, Theodor/Dürig, Günther/u. a.: Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, Stand: 48. Lfg., November 2006, zit. nach: Neumann, Conrad: Flashmobs, Smartmobs, Massenpartys. Die rechtliche Beurteilung moderner Kommunikations- und Interaktionsformen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 2011, Heft 19, S. 1171-1177.

Müller, Carl Georg: Was der Spaß kostet – Die gefahrenabwehr- und kostenrechtliche Situation bei Facebook-Partys, in: Ausbildung, Prüfung und Fortbildung (apf), 2013, 39. Jahrgang, Heft 10, S. 289.

Neumann, Conrad: Flashmobs, Smartmobs, Massenpartys. Die rechtliche Beurteilung moderner Kommunikations- und Interaktionsformen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 2011, Heft 19, S. 1171-1177.

Stalberg, Johannes: Zu einfachgesetzlichen und grundrechtlichen Fragestellungen von Flashmobs, in: Kommunaljurist (KommJur), 2013, Heft 5, S. 169-180.

Volkmann, Uwe: Staatsrecht II. Grundrechte, 2. Auflage, 2011.

Rechtliche Quellen:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)

Polizeigesetz für Baden-Württemberg In der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2014 (GBl. S. 378) m.W.v. 13.08.2014.

Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 25. Mai 1977 (GBl. 1977, 196).

Versammlungsgesetz (Gesetz über Versammlungen und Aufzüge) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366) m.W.v. 11.12.2008.

Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950 Zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010.

Internetquellen:

Niechziol, Frank/Kepura, Jürgen: Flashmobs - virtuell organisiert. Neue Interaktionsformen: Wie reagieren Polizei- und Ordnungsbehörden?, in: Publicus 2010, Ausgabe 2, S. 20-22; online abrufbar unter: http://publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?template=pub_artikel&id=boorberg01.c.134932.de [Stand: 01.05.2015] (zitiert als Niechziol/Kepura, „Flashmobs – virtuell organisiert“).

Webster's New Millenium Dictionary of English; online abrufbar unter: <http://dictionary.reference.com/browse/flash?s=t> [Stand 01.05.2015] (zitiert als Webster's New Millenium Dictionary of English, flash).

Webster's New Millenium Dictionary of English; online abrufbar unter: <http://dictionary.reference.com/browse/mob?s=t> [Stand 01.05.2015] (zitiert als Webster's New Millenium Dictionary of English, mob).

Webster's New Millenium Dictionary of English; online abrufbar unter: <http://dictionary.reference.com/browse/flash%20mob> [Stand 01.05.2015] (zitiert als Webster's New Millenium Dictionary of English, flashmob).

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Es ist mir bekannt, dass die Arbeit mit einer Plagiaterkennungssoftware auf nicht gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums überprüft werden kann.

Ludwigsburg, im September 2015

Hristina Anakieva